

Abwägungstabelle
zum Bebauungsplan Nr. 121 im Parallelverfahren zur 11. Änderung des F-Plans
Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB

Erstellungsdatum: 09.03.2023
Verfahrensträger: Stadt Bad Oldesloe - Der Bürgermeister -

Inhaltsübersicht

Nr. 1	Kreis Stormarn - FD 52.....	S. 2
Nr. 2	Kreis Stormarn - FD 53.....	S. 2
Nr. 3	Kreis Stormarn - FD 55.....	S. 3
Nr. 4	Kreis Stormarn - FD 43.....	S. 3
Nr. 5	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport.....	S. 5
Nr. 6	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.....	S. 5
Nr. 7	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein.....	S. 6
Nr. 8	Feuerwehr Bad Oldesloe	S. 6
Nr. 9	Stadtwerke Bad Oldesloe.....	S. 6
Nr. 10	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH.....	S. 7
Nr. 11	Dataport	S. 8
Nr. 12	AG-29 - Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein.....	S. 8

Nr. 1	Institution: Kreis Stormarn Abteilung: FD 52 Planung und Verkehr Datum: 17.10.2022		
	Stellungnahme	Begründung	Behandlung im weiteren Verfahren
	1. Städtebau 1.1 Seitens des FD Planung und Verkehr wird begrüßt, dass die Variante 2, wie in meiner Stellungnahme vom 12.07.21 angeregt, nunmehr realisiert werden soll. Von daher bestehen aus ortsplanerischer und städtebaulicher Sicht keine Bedenken gegen das vorgelegte Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	1.2 Des Weiteren wird seitens des Kreises begrüßt, dass auch Wohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden, errichtet werden sollen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Nr. 2	Institution: Kreis Stormarn Abteilung: FD 53 Bauaufsicht Datum: 17.10.2022		
	Stellungnahme	Begründung	Behandlung im weiteren Verfahren
	1. Gegen die Realisierung des o.g. Bebauungsplanes / Flächennutzungsplanes bestehen aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	2. Nachfolgend aufgeführte Hinweise sind jedoch zu berücksichtigen: 2.1 Nach § 2 BrSchG (Brandschutzgesetz) haben die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Merkblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden. Die Löschwasserversorgung ist gem. § 123 Abs. 1 Baugesetzbuch von der Gemeinde bei der Erschließung zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Löschwasserversorgung ist abschließend auf der Ebene der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme

	2.2 Hinweise zur Ausführung und den erforderlichen Abmessungen von Flächen für die Feuerwehr sind in den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr – Fassung Februar 2007 - aufgeführt. Demnach müssen Bewegungsflächen für jedes Fahrzeug mindestens 7 x 12 m groß sein. Zufahrten sind keine Bewegungsflächen.	Nach Rücksprache mit der Feuerwehr Bad Oldesloe sowie des Fachdienstes 53 Bauaufsicht des Kreis Stormarns, wird der „Wendehammer“ als Bewegungsfläche für die Feuerwehr ausgewiesen und gekennzeichnet. Da die geplanten Zufahrtswege mit einer max. Breite von 4,5 m nicht den erforderlichen Abmessungen für Bewegungsflächen für die Feuerwehr entsprechen. Der Wendehammer ist ständig freizuhalten. Die Planzeichnung wird dahingehend angepasst, dass der Wendehammer entsprechend dimensioniert wird.	Wird berücksichtigt
Nr. 3	Institution: Kreis Stormarn Abteilung: FD 55 Naturschutz Datum: 17.10.2022		
	Stellungnahme	Begründung	Behandlung im weiteren Verfahren
	1. Zur 11. FNPÄ: Zur Änderung der im F-Plan derzeit dargestellten gemischten Bauflächen in Wohnbauflächen bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	2. Zum BP 121: 2.1 Die Planung der Stadt sowie die vorgenommenen Regelungen zum Knickschutz werden zur Kenntnis genommen. Auf weitergehende Einwände bezüglich der Einschränkung von Knickfunktionen durch die Planung wird im konkreten Fall aufgrund der diversen bestehenden Vorbelastungen im Bestand verzichtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	2.2 Die bestehenden Knicks sind nachrichtlich noch <u>eindeutig</u> als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V. m § 21 LNatSchG darzustellen. Es empfiehlt sich ergänzend die Verwendung des §-Zeichens.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die Planzeichnung wird der Stellungnahme entsprechend angepasst.	Wird berücksichtigt
Nr. 4	Institution: Kreis Stormarn Abteilung: FD 43 Wasserwirtschaft Datum: 17.10.2022		
	Stellungnahme	Begründung	Behandlung im weiteren Verfahren
	1. Teil B Textliche Festsetzungen	Am 22.03.2022 haben die Stadtwerke Bad Oldesloe bestätigt, dass das vorhandene RRB Wolkenweher Weg die erforderliche	Wird berücksichtigt

	1.1 zu S. 9 Fläche für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 16, 20 BauGB): Da die Versickerung nur im Einzelfall zulässig ist, wird der übliche Fall der Anschluss an den Kanal sein. Bislang wurde die ausreichende Kapazität des bestehenden RRB für die Aufnahme des zusätzlichen Niederschlagswassers nicht nachgewiesen. Sollte die Rückhaltung ausschließlich auf den Grundstücken erfolgen (Zisternen werden gerade über Winter gefüllt sein), wäre lediglich ein bestimmtes Q zur Einleitung in das Kanalnetz vorzuschreiben und technisch zu sichern.	Kapazität für das aus dem Neubaugebiet des B 121, befestigte Fläche maximal 6.000 m², zusätzlich anfallende gesammelte Niederschlagswasser aufweist. Damit liegt ein erforderlicher Nachweis vor. Ein detaillierter Nachweis ist im Zuge der Erschließungsplanung zu erbringen. Nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde ist keine Drosselung (Q) nötig, da das Kanalnetz eine ausreichende Kapazität aufweist.	
	1.2 Begrüßt wird in diesem Zuge die unter Punkt 7, S. 12 ausgesprochene Empfehlung, das gesammelte Regenwasser einer Brauchwassernutzungsanlage zuzuführen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	2. Teil C Begründung 2.1 S. 30 ff Regenwasserbeseitigung: s.o.: Eine Versickerung ist nur sehr bedingt und im Einzelfall möglich. Es muss die ausreichende Kapazität des RRB, in das das gesammelte NW über die Kanalisation eingeleitet wird, nachgewiesen werden.	Siehe Antwort der Behörden-Stellungnahme Nr. 4, Punkt 1.1.	Klarstellung
	2.2 Die Festsetzung von Gründächern für Nebenanlagen und wasserdurchlässigen, privaten Verkehrsflächen wird begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	2.3 Angeregt wird eine straßenbegleitende Mulde für die Wohnstraße und -wege mit darunterliegender, zum RRB führenden Leitung zur Beseitigung des Straßenabwassers. Dies dient einerseits der Erhöhung der Verdunstung, der Versickerung, einer Behandlung und der verzögerten Ableitung. Zudem sollte der Straßenbaulastträger bei den zur Regenwasserbewirtschaftung vorgenommenen Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, sondern mit gutem Beispiel vorangehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Straßengestaltung inklusive Entwässerung ist abschließend auf der Ebene der Erschließungsplanung zu berücksichtigen und zu klären.	Kenntnisnahme
	2.4 zu S. 41 5.1.8 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, öffentliche Parkplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB): s.o.: Auch die öffentlichen Flächen sollten mittels nachhaltiger Regenwasserbewirtschaftung entwässern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Straßengestaltung inklusive Entwässerung ist abschließend auf der Ebene der Erschließungsplanung zu berücksichtigen und zu klären.	Kenntnisnahme
	2.5 zu S. 41 5.1.9 Fläche für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 16, 20 BauGB): Für den (Drossel-)Ablauf in den RW-Kanal muss die ausreichende Kapazität des RRB nachgewiesen werden.	Siehe Antwort der Behörden-Stellungnahme Nr. 4, Punkt 1.1.	Klarstellung

	3. S. 25 3.4.4 Schutzgut Wasser: Die Maßnahmen zur Minimierung der Ableitung zusätzlichen Niederschlagswasserabflusses in die Kanalisation werden begrüßt. Es ist aber dennoch die ausreichende Kapazität des aufnehmenden RRB nachzuweisen.	Siehe Antwort der Behörden-Stellungnahme Nr. 4, Punkt 1.1.	Klarstellung
Nr. 5	Institution: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Abteilung: Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) Datum: 10.11.2022		
	Stellungnahme	Begründung	Behandlung im weiteren Verfahren
	1. Die Stadt Bad Oldesloe beabsichtigt, in dem ca. 3,1 ha großen Gebiet „südlich Wolkenweher Dorfstraße Nr. 31-41“ ein allgemeines Wohngebiet festzusetzen. Ziel der Planung ist eine städtebauliche Neuordnung des Bestandes sowie die Schaffung der Voraussetzungen für eine weitere wohnbauliche Entwicklung. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als gemischte Baufläche und Wohnbaufläche dar. Die Bauleitpläne werden im Parallelverfahren geändert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	2. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998). Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Stadt Bad Oldesloe keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	3. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Nr.6	Institution: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Datum: 03.01.2023		
	Stellungnahme	Begründung	Behandlung im weiteren Verfahren

	1. Gegen den genannten Bebauungsplan der Stadt Bad Oldesloe bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn die dortigen Stellungnahmen zu dem o.g. Bauleitplan vom 09.06.2021 mit dem Aktenzeichen VII 414-553.71/2-62-004 weiterhin berücksichtigt wird.(Stellungnahme Nr. 7 der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Siehe die Abwägungstabelle der frühzeitigen Träger und Behördenbeteiligung nach § 4 BauGB vom 11.08.22.	Kenntnisnahme
	2. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Nr. 7	Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Datum: 16.09.2022		
	Stellungnahme	Begründung	Behandlung im weiteren Verfahren
	1. Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in Teil B Textliche Festsetzungen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 121 der Stadt Bad Oldesloe korrekt berücksichtigt. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Nr. 8	Institution: Feuerwehr Bad Oldesloe Datum: 20.10.2022		
	Stellungnahme	Begründung	Behandlung im weiteren Verfahren
	1. Zu dem o. g. Bebauungsplan habe ich bezüglich des Brandschutzes bereits am 08.06.2021 Stellung genommen. Eine erneute Stellungnahme ist nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Siehe die Abwägungstabelle der frühzeitigen Träger und Behördenbeteiligung nach § 4 BauGB vom 11.08.22.	Kenntnisnahme
Nr. 9	Institution: Stadtwerke Bad Oldesloe Datum: 20.10.2022		
	Stellungnahme	Begründung	Behandlung im weiteren Verfahren
	1. Grundsätzlich bestehen gegen den Entwurf des B-Plans sowie gegen die zugehörige Änderung des F-Planes keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

	2. Dabei ist zu beachten, dass eine Ableitung des Niederschlagswassers der gesamten undurchlässigen Fläche in unser bestehendes Entwässerungssystem in der Wolkenweher Dorfstraße (DN250/300) leider nicht die notwendige hydraulische Kapazität hat, um die Belastung insbesondere bei außergewöhnlichen Regenereignissen zu tragen. Angesichts der begrenzten hydraulischen Kapazität des Niederschlagswasserkanals sollte das Niederschlagswasser daher von den Grundstückseigentümern so weit wie möglich versickert bzw. gedrosselt abgeleitet werden.	Nach Rücksprache mit den Stadtwerken ist die Einleitung des Regenwassers in das bestehende Entwässerungssystem möglich. Maßnahmen zum Umgang mit Regenwasser auf dem eigenen Grundstück werden bereits in den Textlichen Festsetzungen (Teil B) geregelt.	Klarstellung
Nr.10	Institution: Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH Abteilung: Planung Datum: 16.09.2022		
	Stellungnahme	Begründung	Behandlung im weiteren Verfahren
	1. In der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu dem B-Plan 121 in Bad Oldesloe haben wir in unserer Stellungnahme vom 31.05.2021 ausgeführt, dass eine Erschließung mit Wasser-, Erdgas- und Breitbandversorgung möglich ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	2. Auf Basis der derzeitigen Erkenntnisse über den Bebauungsplan und vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung in der Gasversorgung gehen wir davon aus, dass keine Erschließung mit Erdgas erforderlich ist, da die Wärmeerzeugung im Bereich des Neubaus seitens der Kunden in der Regel über regenerative Energien (Wärmepumpen etc.) gewünscht ist und erfolgt. Von daher würden wir von einer Erschließung des B-Plans mit einem Erdgasnetz Abstand nehmen wollen. Sofern die Gemeinde über anderweitige Erkenntnisse im Hinblick auf den Erdgasbedarf im Bebauungsplan verfügt und daher eine Erdgasversorgung als notwendig erachtet wird, bitten wir um eine entsprechende Abstimmung hierzu.	Die Anregung wird als Hinweis in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen.	Wird berücksichtigt
	3. Alternativ stehen wir auch für regenerative dezentrale Wärmelösungen im Bebauungsgebiet zur Verfügung, sprechen Sie uns gerne an, wir prüfen dann die Realisierbarkeit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	4. Eine Erschließung des B-Planes mit Elektrizität-, Wasser- und Breitbandversorgung ist weiterhin von uns vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Nr.11	Institution: Dataport Datum: 16.09.2022		
	Stellungnahme	Begründung	Behandlung im weiteren Verfahren
	1. Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit Kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	2. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Nr.12	Institution: AG-29 - Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (Landesnatschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband - Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer - Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand) Datum: 20.10.2022		
	Stellungnahme	Begründung	Behandlung im weiteren Verfahren
	1. Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände haben keine grundlegenden Bedenken und stimmen hiermit der Planung grundsätzlich zu.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	2. Voraussetzung für diese Zustimmung ist die uneingeschränkte Einhaltung bzw. Umsetzung aller aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Abwägungstabelle
zum Bebauungsplan Nr. 121 im Parallelverfahren zur 11. Änderung des F-Plans
Öffentlichkeitsbeteiligung - § 3 (2) BauGB

Erstellungsdatum: 09.03.2023
Verfahrensträger: Stadt Bad Oldesloe - Der Bürgermeister –

Inhaltsübersicht

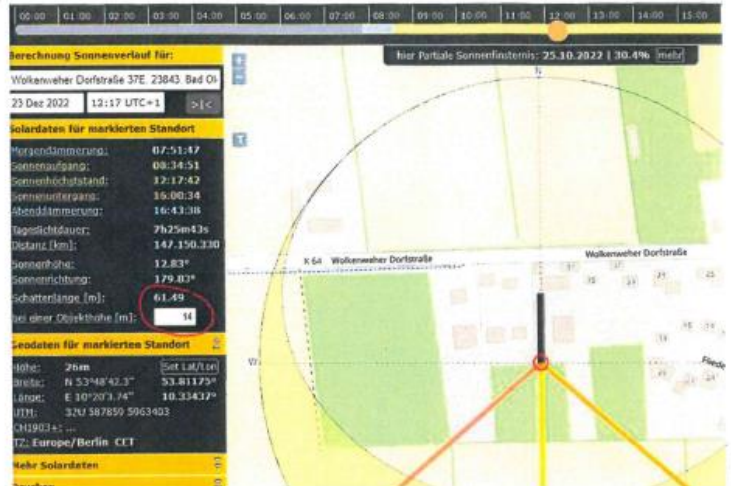
Nr. 1	Bürger:in Nr. 1.....	S. 10
Nr. 2	Bürger:in Nr. 2.....	S. 10
Nr. 3	Bürger:in Nr. 3.....	S. 14
Nr. 4	Bürger:in Nr. 4.....	S. 18
Nr. 5	Bürger:in Nr. 5.....	S. 20
Nr. 6	Bürger:in Nr. 6.....	S. 24
Nr. 7	Bürger:in Nr. 7.....	S. 32
Nr. 8	Bürger:in Nr. 8 (Nachtrag zu Nr. 7).....	S. 47

Nr. 1	Öffentlichkeit: Bürger:in Nr. 1 Datum: 02.10.2022		
	Stellungnahme	Begründung	Behandlung im weiteren Verfahren
	1. Ich möchte die Planung der Stadt Bad Oldesloe ausdrücklich begrüßen. Es handelt sich um eine sinnvolle Arrondierung, die die vorhandenen Knickstrukturen weitestgehend berücksichtigt. Dringend benötigter Wohnraum wird erschlossen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	2. Bei Teil B unter III steht "Sonstige Festsetzungen / Hinweise" Es werden augenscheinlich nur Hinweise gegeben und keine Festsetzungen getroffen. Deshalb sollte die Überschrift entsprechen angepasst werden. Oder die Festsetzungen sollten hervorgehoben werden.	Der Anregung wird nachgekommen und die Begründung entsprechend angepasst.	Wird berücksichtigt
	3. Ich rege an, in der Begründung zur F-Planänderung die ursprüngliche F-Plan-darstellung aufzunehmen. Dann kann der Inhalt der Änderung eindeutiger erkannt werden.	Der Anregung wird nachgekommen und die Begründung entsprechend angepasst.	Wird berücksichtigt
Nr. 2	Öffentlichkeit: Bürger:in Nr. 2 Datum: 20.10.2022		
	Stellungnahme	Begründung	Behandlung im weiteren Verfahren
	1. Wir widersprechen hiermit fristgerecht der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 121 im Parallelverfahren mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oldesloe nach § 3 Abs. 2 BauBG gemäß der amtlichen Bekanntmachung im „Markt“ von Mittwoch, den 21.09.2022. Als direkt betroffene Anwohner sind wir unmittelbar von der geplanten Änderung betroffen und widersprechen daher mit folgenden Begründungen:	Durch die Offenlage nach § 3 BauGB wird der Öffentlichkeit ermöglicht, eine Stellungnahme abzugeben und sich so in das Verfahren einzubringen. Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	2. Punkt 1: Grundflächenzahl Sämtliche betroffene Altanwohner werden bei der Zugrundelegung der Grundflächenzahl wesentlich schlechter gestellt als die neuen Wohneinheiten. Gemäß des Bebauungsplans liegen die neuen Wohneinheiten zwischen 0,3 und 0,35. Die Altanwohner sollen hingegen nur mit 0,2 der Grundflächenzahl eingestuft werden. Eine Wiedererrichtung des Gebäudes wäre im Falle eines Verlustes in der jetzigen Form für die Altanwohner nicht möglich. Dies ist ungerechtfertigt	Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die im Geltungsbereich befindlichen Grundstücke aus städtebaulicher Sicht untersucht und bewertet. Die Besonderheit und unterschiedlichen Gegebenheiten von Bestandsbebauung sowie und neuen Baugrundstücken innerhalb eines Geltungsbereichs hat hier Berücksichtigung gefunden.	Klarstellung

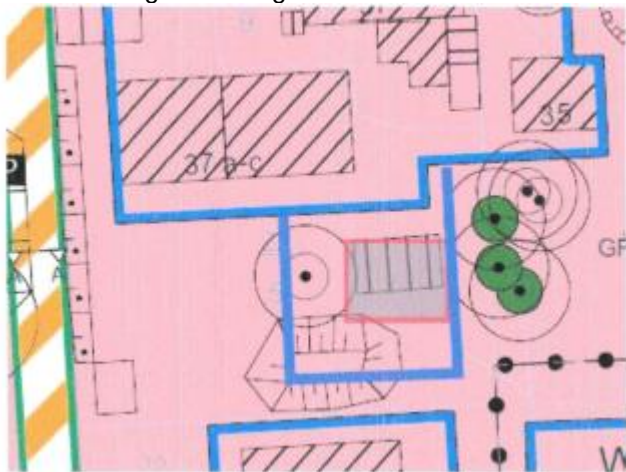
	und anerkennt die Bedeutung von privaten Belangen. Insoweit verweisen wir auf Artikel 3 Grundgesetz (verfassungsrechtlicher Gleichbehandlungssatz). Wir sehen keinen Grund für eine solche Ungleichbehandlung.	Die Festsetzung der GRZ von 0,2 im Bestand zeigt die größtenteils vorherrschende Situation auf. Dies entspricht ebenso der Bebauung, welche östlich an den Bestand an der Wolkenweher Dorfstraße anschließt. Der dort angrenzende Bebauungsplan Nr. 65 weist ebenfalls eine GRZ von 0,2 auf, weshalb dieser Wert für den Erhalt des Straßenbildes aufgenommen wird. Dies verdeutlicht den städtebaulichen Willen der Gemeinde, diesen Charakter beizubehalten. Das Ortsbild soll an dieser Stelle erhalten und auch vor dem Hintergrund zukünftiger Entwicklungen gesichert werden. Das neu zu erschließende Gebiet richtet sich nach aktuellen Gegebenheiten und Ansprüchen an Wohnbauflächen. Im südlichen Bereich des Geltungsbereichs wird die Notwendigkeit gesehen, eine höhere GRZ festzusetzen, um die weniger werdenden Flächenpotenziale bestmöglich zu nutzen, weshalb sich diese von dem Bestand abgrenzt. Zudem haben die meisten Grundstücke im Neubaugebiet kleine Grundstücksflächen aufgrund des angrenzenden Knickschutzstreifens. Dadurch wird die zu bebauende Grundfläche kleiner, was sich ebenfalls auf die GRZ auswirkt. Der Freiraum bleibt jedoch durch den Schutzstreifen erhalten und so kann eine höhere GRZ angesetzt werden, ohne das Verhältnis von Freiraum zu Versiegelung zu stark zu beeinträchtigen.	
	3. Punkt 2: Verkehrsaufkommen Im Weiteren nehmen wir Bezug auf die Abwägungstabelle zum B 121, Punkt 4, Ziffern 4.1., 4.2. u.a.	Es wird davon ausgegangen, dass sich auf die Stellungnahme Bürger:in Nr. 1 bezogen wird. Eine konkrete Angabe wurde jedoch nicht gemacht.	Klarstellung
	3.1 Die hierzu seitens der Stadt Bad Oldesloe gemachten Ausführungen sind nicht nachzuvollziehen und werden unsererseits nach wie vor nicht akzeptiert. Das zu erwartende Verkehrsaufkommen wird immens sein. Die veranschlagten 95 Autofahrten pro Tag sind viel zu gering.	Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde von dem Büro M+O Immissionsschutz ein Lärmgutachten vom 24.02.2021 erarbeitet, welches unter anderem den Verkehrslärm betrachtet. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die schalltechnischen Berechnungen für Verkehrslärm mit dem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von Montag bis Sonntag durchgeführt wurde. Die werktägliche Belastung (DTV_w) von Montag-Samstag weicht hiervon in der Regel ab, laut vorliegenden Verkehrsdaten der Zählung aus dem Jahr 2015 bei der Wolkenweher Dorfstraße (K 64) z.B. um den Faktor 1,1. Der sonntägliche Verkehr (DTV_s) beträgt dahingegen nur das 0,7-fache des durchschnittlichen täglichen Verkehrs (DTV) von Montag bis Sonntag. Dies gilt auch für den zu erwartenden Verkehr auf der Planstraße des B-Plans Nr. 121.	Klarstellung

		Selbst dann, wenn man die geplante Erschließungsstraße in ihrer gesamten Länge als Neubau betrachtet, so wären die Immissionsgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete (WA) von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts erst ab einem Verkehrsaufkommen von mehr als 1.000 Kfz/24h überschritten (bei max. zul. Geschwindigkeit von 30 km/h und Asphalt). Dies wird mit den im Gutachten errechneten rund 95 Fahrten pro Tag nicht erreicht. Betrachtet man die Verlängerung der geplanten Erschließungsstraße als wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV in Verbindung mit der K 64 ergibt sich lediglich im Nahbereich des Gebäudes Wolkenweher Dorfstraße 39b eine deutliche Erhöhung des Immissionspegels, jedoch sind auch in diesem Fall die Immissionsgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete (WA) von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts sicher eingehalten.	
	3.2 Völlig außer Acht gelassen wurden hier beispielsweise die Fahrten der Müllentsorger (Restmülltonne, Papiertonne, gelbe Tonne, Biomüll), welche für uns Altanwohner neu hinzukommen werden. Derzeit ist es so, dass unsererseits sämtliche Mülltonnen direkt an die Wolkenweher Dorfstraße zur Entleerung gebracht werden, sodass dieses „Verkehrsaufkommen“ in der derzeitigen Einliegerstraße gar nicht besteht. Da die Leerung der Mülltonnen meistens in den frühen Morgenstunden erfolgt, ist hier sehr wohl von einer Störung auszugehen.	Diese Verkehre wurden berücksichtigt. Es handelt sich um wohngebietstypische Geräusche mit einer nur kurzen Einwirkzeit.	Klarstellung
	3.3 Auch wird das Verkehrsaufkommen durch weitere Fahrzeuge, wie z.B. Paketunternehmen, Lieferdienstfahrzeuge, anderweitige Zulieferer oder Besucher etc.) verstärkt.	Diese Verkehre wurden ebenfalls berücksichtigt.	Klarstellung
	3.4 Auch allein in den Sommermonaten, in welchen die Gärten und Terrassen verstärkt genutzt werden, ist ein ständiges Verkehrsaufkommen auf der Einliegerstraße störend und eventuell sogar gesundheitsschädlich, da ein Erholungswert nicht mehr gegeben ist. Die Gärten und Terrassen sind sämtlich zur Einliegerstraße hin angelegt. Eine Umlegung dieser ist auch keinesfalls möglich. Wir sehen nach wie vor eine Reduzierung unserer Wohnqualität, da hier nicht nur von einer geringfügigen Lärmerhöhung ausgegangen werden kann.	Eine Gesundheitsgefährdung aufgrund des zu erwartenden Verkehrs auf der Planstraße kann aus immissionsrechtlicher Sicht ausgeschlossen werden. Selbst dann, wenn man die geplante Erschließungsstraße in ihrer gesamten Länge als Neubau betrachtet, so wären die Immissionsgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete (WA) von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts erst ab einem Verkehrsaufkommen von mehr als 1.000 Kfz/24h überschritten (bei max. zul. Geschwindigkeit von 30 km/h und Asphalt). Die Gesundheitsschwellen von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts wären auch in diesem Fall immer deutlich unterschritten.	Klarstellung

4. Punkt 3: Umsetzung der Varianten Gemäß Nr. 5 der Abwägungstabelle werden wir uns auch gegen die geplante Umsetzung der Entwurfsvariante 2 zur Wehr setzen. Nach wie vor wird unsererseits die Variante 1 bevorzugt, da aus unserer Sicht bereits ein Stichweg an den Hausnummern 41, 41a und 41b vorhanden ist. Dieser Weg müsste nur geringfügig zu den neuen Wohneinheiten verlängert werden. Zudem würden wir in der Variante 1 eine Entlastung des bereits unter Punkt 2) beschriebenen Verkehrsaufkommens sehen.	Nach gründlicher Abwägung der Vor- und Nachteile beider Varianten und der Sichtung aller Stellungnahmen innerhalb der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 und § 3 Abs 1 BauGB wurde sich für die Variante 2 entschieden. Es sprechen sowohl städtebauliche, verkehrstechnische als auch grünordnerische Belange gegen eine Weiterverfolgung der Variante 1.	Klarstellung
5. Punkt 4: Höhenprofile Bezüglich der Höhenprofile der Wohneinheiten des gesamten Baugebietes gemäß Ihren Ausführungen der Abwägungstabelle zu Nr. 2, 37/45, geben Sie an, dass im Bebauungsplan nur ein Vollgeschoss festgesetzt wurde. Eine Ausnahme soll nur WA 6 darstellen. Sie führen aus, dass nach LBO SH eine starke Verschattung verhindert werden soll, indem entsprechende Abstandsflächen eingehalten werden sollen. Sofern jedoch die WA 6 an der Stelle gebaut wird, wie im Teil A-Planzeichnung vorgesehen, hätte unser Haus (Hausnummern 37 d und 37 e) fast ganztägig aufgrund des Schattenwurfes der WA 6 keine Sonne mehr. Die Gartengrundstücke inklusive der Terrassen wären vollflächig verschattet. Auch dadurch reduziert sich unsere Wohn- und Lebensqualität erheblich, denn wir sitzen buchstäblich im Schatten. Derzeit laufen unsererseits Gespräche mit Firmen bezüglich der Anschaffung und Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach. Unter diesen Voraussetzungen wäre eine Photovoltaikanlage jedoch für uns völlig sinnlos, da aufgrund des Schattenwurfes eine Einspeisung nicht wie erforderlich stattfinden kann. Was führen Sie hierzu aus? Wir werden doch keine solche große Investition tätigen, wenn wir am Ende nicht davon profitieren können. Wir haben mittels Internet (Quelle: www.sonnenvverlauf.de) folgende Grafik für die Berechnung des Sonnenverlaufs wie folgt eingefügt:	Die Abstandsflächenregelungen gewährleisten nach dem Willen des Gesetzgebers eine ausreichende Belichtung und Belüftung zwischen zwei Gebäuden wodurch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnissen hergestellt werden. Nach dem bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebot sind Verschattungen hinzunehmen, sofern die baurechtlichen Abstandsflächen eingehalten sind. Werden also die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen gegenüber einem Grundstück mit einer Photovoltaikanlage ausgerüsteten Gebäude eingehalten, ist eine teilweise Verschattung der Anlage grundsätzlich nicht als Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot zu werten. Gemäß des Gutachtens zum Schall und Schattenwurf der Windenergieanlagen (durchgeführt von I17-Wind GmbH & Co. KG, 17.08.2020, Anlage 1 der Begründung) in der Nähe des Plangebietes ist nur ein kleiner Ausschnitt von Schattenwurf der WEA betroffen. Nur dieser Bereich weist eine höhere Beeinträchtigung von > 30 Minuten am Tag auf.	Klarstellung

	 Hieraus ist ersichtlich, dass die Einheit WA 6 einen Schattenwurf von über 62 m erreichen würde. Wir müssen derzeit schon den Schattenschlag des bestehenden Windkrafttrades aushalten und werden einen weiteren, durch WA 6 zu erwartenden Schattenwurf nicht hinnehmen.		
	6. Um insgesamt Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf die bisher bereits sämtlichst eingebrachten Stellungnahmen zur Begrüßung der Variante 1 seitens der Altanwohner, auf welche wir uns nach wie vor berufen.	Es wird auf die Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 121 im Parallelverfahren zur 11. Änderung des F-Plans zur Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB sowie zur Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB verwiesen.	Klarstellung
	7. Wir erwarten von der Stadt Bad Oldesloe daher, die Entscheidungen unter diesen Gesichtspunkten nochmals zu überprüfen. Insoweit behalten wir uns ggf. weiter juristische Schritte vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Nr. 3	Öffentlichkeit: Bürger:in Nr. 3 Datum: 20.10.2022		
	Stellungnahme	Begründung	Behandlung im weiteren Verfahren

	1. Unsere grundsätzlichen Bedenken gegen die vorangegangenen Varianten des B-Planes haben wir in unserer Stellungnahme vom 01.07.2021 deutlich gemacht. Da die nun ausgelegte Form des Bebauungsplanes 121 von den Vorab-Veröffentlichungen im Wesentlichen nicht abweicht, möchten wir von unserer Stellungnahme auch weiterhin nicht abweichen. Durch die nun fortgeschrittene und detailliertere Darstellung in der Planzeichnung kommen nun weitere Punkte hinzu:	Es wird auf die Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 121 im Parallelverfahren zur 11. Änderung des F-Plans zur Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB sowie zur Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB verwiesen.	Klarstellung
	2. Wir empfinden es als eine unzumutbare Ungleichbehandlung, dass für die Grundstücke im Bereich der WA 10 und WA 11 nur eine Grundflächenzahl von 0,2 gelten soll. Für die neu hinzukommenden bebaubaren Parzellen soll eine GZ von 0,3 und sogar 0,35 gelten. Hierzu möchten wir den Gleichbehandlungssatz gem. Artikel 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland anführen. Die Wahl der Grundflächenzahl 0,2 für Flurstücke mit bestehender Bebauung scheint willkürlich zu sein. Die vorhandene Bebauung bewegt sich bei einigen der betroffenen Parzellen jetzt schon über der in der Vorlage festgesetzten GZ, was letztendlich bedeutet, dass im Falle eines Totalverlustes das betroffene Haus nicht wieder in seiner ursprünglichen Größe errichtet werden könnte.	Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die im Geltungsbereich befindlichen Grundstücke aus städtebaulicher Sicht untersucht und bewertet. Die Besonderheit und unterschiedlichen Gegebenheiten von Bestandsbebauung sowie und neuen Baugrundstücken innerhalb eines Geltungsbereichs hat hier Berücksichtigung gefunden. Die Festsetzung der GRZ von 0,2 im Bestand zeigt die größtenteils vorherrschende Situation auf. Dies entspricht ebenso der Bebauung, welche östlich an den Bestand an der Wolkenweher Dorfstraße anschließt. Der dort angrenzende Bebauungsplan Nr. 65 weist ebenfalls eine GRZ von 0,2 auf, weshalb dieser Wert für den Erhalt des Straßenbildes aufgenommen wird. Dies verdeutlicht den städtebaulichen Willen der Gemeinde, diesen Charakter beizubehalten. Das Ortsbild soll an dieser Stelle erhalten und auch vor dem Hintergrund zukünftiger Entwicklungen gesichert werden. Das neu zu erschließende Gebiet richtet sich nach aktuellen Gegebenheiten und Ansprüchen an Wohnbauflächen. Im südlichen Bereich des Geltungsbereichs wird die Notwendigkeit gesehen, eine höhere GRZ festzusetzen, um die weniger werdenden Flächenpotenziale bestmöglich zu nutzen, weshalb sich diese von dem Bestand abgrenzt. Zudem haben die meisten Grundstücke im Neubaubereich kleine Grundstücksflächen aufgrund des angrenzenden Knickschutzstreifens. Dadurch wird die zu bebauende Grundfläche kleiner, was sich ebenfalls auf die GRZ auswirkt. Der Freiraum bleibt jedoch durch den Schutzstreifen erhalten und so kann eine höhere GRZ angesetzt werden, ohne das Verhältnis von Freiraum zu Versiegelung zu stark zu beeinträchtigen.	Klarstellung
	3. Ähnliches gilt auch für das Haus 37a,b,c im Baufeld WA10 welches nach Geschossigkeitsberechnung derzeit 2-geschossig ist. Im Falle eines Totalverlustes könnte dieses Gebäude gemäß dem ausliegenden Entwurf nicht mehr in der derzeitigen Form und Größe wieder errichtet werden.	Die Gebäude der Hausnummern 37 a-c haben baurechtlich nur ein Geschoss und nicht wie in der Stellungnahme aufgeführt zwei Geschosse. Die Festsetzung hat sich sowohl in ihrer Geschosshöhe	Klarstellung

		als auch in ihrer Firsthöhe dem Bestand angepasst. Es ist keine Reduzierung bei einem Neubau nötig, falls ein Gebäude abgängig ist.	
	4. Auch die Festlegung ED (Einfamilien- und Doppelhäuser) würde für das Haus 37a,b,c einer Wiedererrichtung in der derzeitigen Form und Größe widersprechen.	Der Anregung wird nicht nachgekommen. Diese Entwicklung entspricht nicht den städtebaulichen Zielen, die an dieser Stelle von der Gemeinde verfolgt werden. Städtebaulich hebt sich dieser Bereich von der Umgebung ab und soll im Rahmen des Bebauungsplans neu geordnet werden. Für die bestehenden Gebäude gilt der Bestandsschutz.	Wird nicht berücksichtigt
	5. Die Festlegung der Baugrenzen speziell im Baufeld WA10 auf den Parzellen mit dem Haus 37a,b,c erschließt sich uns nicht. Hier wird in der Auslegung ausgeschlossen, dass im hinteren Grundstücksbereich (südöstliche Ecke) noch eine zusätzliche Wohneinheit entstehen könnte. Hinsichtlich Abstandsflächen und Grenzabstände sowie Ausnutzung der Grundflächenzahl wäre hier noch ein Einfamilienhaus denkbar. Diese Option haben wir tatsächlich in der jüngeren Vergangenheit in Betracht gezogen. Änderungsvorschlag siehe Planausschnitt: 	Die Baufenster wurden so gewählt, wie der Bestand es darstellt, so dass dieser gesichert ist. Die Fenster wurden indes vergrößert, um einem Erweiterungsbedarf Rechnung zu tragen. Ebenfalls wurde ein Abstand zum Knick sowie zu den zuerhaltenden Bäumen eingehalten. Aus städtebaulicher Sicht stellt die vorgeschlagene Erweiterung des Baufensters an dieser Stelle einen ortsuntypischen Baukörper dar, der sich nicht in der direkten Umgebung wiederfindet noch einpasst. Wird das Umfeld genauer betrachtet, wird ersichtlich, dass in diesem Bereich keine „dritte“-Reihe-Bebauung vorherrscht. Bislang wurden die Fluchten weitestgehend eingehalten, sodass eine „Zwei-Reihen“-Struktur erkennbar ist. Diese soll auch weiterhin eingehalten und durch den B-Plan geordnet werden. Ein Wohngebäude in dem vorgeschlagenen Bereich fügt sich städtebaulich nicht in die Umgebung ein. Der gesamte Bestand des Plangebietes ist durch ausladende Gärten und einen hohen Grünanteil geprägt. Der größte Teil der Grundstücke entlang der Wolkenweher Dorfstraße weisen eine solche Struktur auf (auch außerhalb des Gebietes) und repräsentieren so den gebietstypischen Charakter. Dieser soll auch weiterhin erhalten bleiben.	Klarstellung
	6. Ihre Argumentation für die ausgelegte Variante 2 der Zuwegung für die Baufelder WA1 und WA2 ist nicht schlüssig. Hier blieb unberücksichtigt, dass für die Hausnummern 41, 41a und 41b derzeit schon eine private Zuwegung auf ca. 90 m Länge direkt entlang des bestehenden Knicks existiert. Eine Verlängerung dieses vorhandenen Stichweges um ca. 45 m könnten die Baufelder WA1 und WA2 erschließen. Auf diesen ca. 45 m ist in der Auslegung ein notwendiger	Nach gründlicher Abwägung der Vor- und Nachteile beider Varianten und der Sichtung aller Stellungnahmen innerhalb der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 und § 3 Abs 1 BauGB wurde sich für die Variante 2 entschieden. Es sprechen sowohl städtebauliche, verkehrstechnische als auch grünordnerische Belange gegen eine Weiterverfolgung der Variante 1.	Klarstellung

	Knickschutzstreifen geplant, den wir nicht in Abrede stellen wollen. Das Baufeld WA1 würde hierdurch etwas schmaler, gewänne aber gleichzeitig in der südlichen Ausrichtung an Attraktivität, da dann der Wendehammer dort entfallen könnte. Der in der Auslegung geplante Stichweg wäre ca. 60 m lang und müsste zudem noch den geschützten Knick durchbrechen.	Es besteht sowohl ein Stichweg an den Hausnummern 41, 41a und 41b sowie einer zwischen den Hausnummern 39 und 37 a. Auch die Eigentumsverhältnisse durch die Stadt sprechen für einen Ausbau des bestehenden Stichwegs zwischen den Hausnummern 39 und 37 a. Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass die UNB (untere Naturschutzbehörde) die Variante 2 empfiehlt, da der Knick dadurch weniger geschädigt wird. Dieser Einwendung wird nachgegangen, weshalb die Variante 1 nicht weiterverfolgt wird. Eine Erschließung entlang der Hausnummer 41b ist nicht möglich, ohne den Knickschutzstreifen zu missachten. Die Zufahrt wäre an dieser Stelle zu schmal.	
	7. 7.1 Bezüglich der zu erwartenden Lärmbelastung aus zunehmendem Verkehr auf dem Wohnweg beruhen die Ihrer Argumentation zugrunde liegenden Schallimmissionswerte auf „günstigen“, also aus unserer Sicht zu gering angenommenen Grundlagen. Nach unserer Schätzung gehen wir neben den Fahrten der Entsorgungsbetriebe (mind. 4x / 14tg.) und Lieferverkehr (Post, Amazon, DHL, ...) im Mittel von 8-10 Fahrten je hinzukommender Wohneinheit und Tag aus, da anzunehmen ist, dass sich hauptsächlich junge Familien mit 1-3 Kindern hier neu ansiedeln werden. Das summiert sich nach unserer Rechnung im Mittel auf ca. 130 zusätzliche Fahrten täglich. Die Gärten der anliegenden Grundstücke der Häuser 37 a, d, e und 39 b sind direkt am Wohnweg anliegend. Die Gärten der Häuser 37d und e sogar nach Westen dem Wohnweg direkt zugewandt. Aus diesem Grund zweifeln wir die hochgerechneten Schallwerte an und sehen darin eine nicht unerhebliche Minderung des Erholungswertes der Gartennutzung und somit auch des Immobilienwertes. Sollte die Erschließung der Baufelder WA1 und WA2 der Planvariante 1 folgend erfolgen, wäre das eine Verringerung der hinzukommenden Verkehrsdichte und somit für die oben genannten Anlieger eine Verminderung der Schallbelastung.	Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde von dem Büro M+O Immissionsschutz ein Lärmgutachten vom 24.02.2021 erarbeitet, welches unter anderem den Verkehrslärm betrachtet. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die schalltechnischen Berechnungen für Verkehrslärm mit dem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von Montag bis Sonntag durchgeführt wurde. Die werktägliche Belastung (DTVw) von Montag-Samstag weicht hiervon in der Regel ab, laut vorliegenden Verkehrsdaten der Zählung aus dem Jahr 2015 bei der Wolkenweher Dorfstraße (K 64) z.B. um den Faktor 1,1. Der sonntägliche Verkehr (DTVs) beträgt dahingegen nur das 0,7-fache des durchschnittlichen täglichen Verkehrs (DTV) von Montag bis Sonntag. Dies gilt auch für den zu erwartenden Verkehr auf der Planstraße des B-Plans Nr. 121. Selbst dann, wenn man die geplante Erschließungsstraße in ihrer gesamten Länge als Neubau betrachtet, so wären die Immissionsgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete (WA) von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts erst ab einem Verkehrsaufkommen von mehr als 1.000 Kfz/24h überschritten (bei max. zul. Geschwindigkeit von 30 km/h und Asphalt). Dies wird mit den im Gutachten errechneten rund 95 Fahrten pro Tag nicht erreicht. Betrachtet man die Verlängerung der geplanten Erschließungsstraße als wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV in Verbindung mit der K 64 ergibt sich lediglich im Nahbereich des Gebäu-	Klarstellung

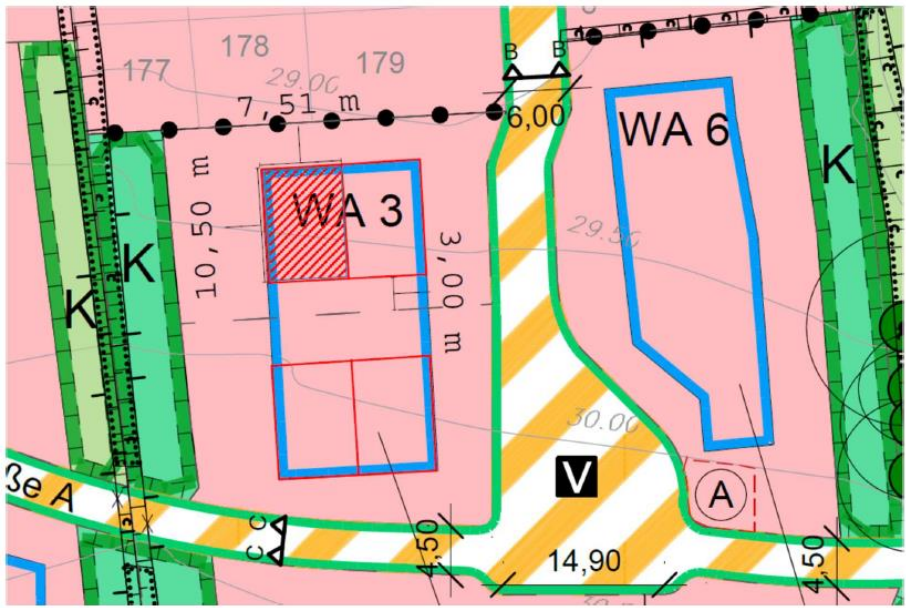
		des Wolkenweher Dorfstraße 39b eine deutliche Erhöhung des Immissionspegels, jedoch sind auch in diesem Fall die Immissionsgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete (WA) von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts sicher eingehalten.	
	7.2 Wir bitten daher dringend um eine kritische Prüfung im Vorfeld und um entsprechende Maßnahmen wie z.B. Ausweisung als „Spielstraße“ mit leisem Straßenbelag und/oder der Bevorzugung der Planvariante 1.	Die Ausweisung einer Spielstraße ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens und kann erst im Nachhinein geregelt werden. Auf der Ebene des Bebauungsplans wurde bereits die Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ getroffen.	Klarstellung
	8. Einwand zur geplanten Geschossigkeit und max. Giebelhöhe im Baufeld WA6 in Verbindung mit dem Einwand aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und ihrer Stellungnahme zu 2 auf Seite 37/45: Wie bekannt steigt die Topografie im BPlangebiet Richtung Süden um ca. 5 – 6 m an. Die mögliche Bebauung gem. der Auslegung im Baufeld WA6 ist als zweigeschossig mit max. Giebelhöhe 12 m ausgewiesen. Falls diese Grenzen tatsächlich ausgeschöpft würden, dann käme es zumindest im Winterhalbjahr vormittags zu einem Schattenwurf auf die Häuser 37 d und e sowie nachmittags auf die südlich ausgerichteten Häuser 37 b bis d. Exemplarisch: Speziell im Winterhalbjahr mit einer mittäglichen Sonnenstandshöhe von minimal ca. 12,8°, bei ca. 3,0 m Höhendifferenz zur ca. 100 m entfernten Wolkenweher Dorfstr. wären der Schattenwurf des 12 m hohen Gebäudes ca. 62,60 m lang und würde somit auch noch unser Grundstück 37 a,b,c erreichen. Weitaus mehr in Mitleidenschaft gezogen werden die Grundstücke 37 d und 37 e. Die vor- und nachmittäglichen Sonnenstände sind flacher, was einen entsprechend längeren Schattenwurf zur Folge hat. Da ein Schattenwurf von südlich gelegenen hohen Objekten, von natürlichem Bewuchs mal abgesehen, für uns bereits ansässigen Anwohnern nie ein Problem war, wäre dieser künstlich herbeigeführte Schattenwurf, noch dazu von einem um 3 m aus der Menge herausstehendem Gebäude mehr als störend. Quelle: www.Sonnenverlauf.de	Die Abstandsflächenregelungen gewährleisten nach dem Willen des Gesetzgebers eine ausreichende Belichtung und Belüftung zwischen zwei Gebäuden wodurch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse hergestellt werden. Nach dem bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebot sind Verschattungen hinzunehmen, sofern die baurechtlichen Abstandsflächen eingehalten sind.	Klarstellung
Nr. 4	Öffentlichkeit: Bürger:in Nr. 4 Datum: 26.10.2022		
	Stellungnahme	Begründung	Behandlung im weiteren Verfahren

	1. GRZ-Zahl "Altbestand vs. neue Bauflächen" 1.1 Korrektur und Anpassung der GRZ Zahl der Altanwohner an die Neugrundstücke (oder umgekehrt), um einer ungerechten Behandlung und der Benachteiligung der Altanwohner entgegenzuwirken.	Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die im Geltungsbereich befindlichen Grundstücke aus städtebaulicher Sicht untersucht und bewertet. Die Besonderheit und unterschiedlichen Gegebenheiten von Bestandsbebauung sowie und neuen Baugrundstücken innerhalb eines Geltungsbereichs hat hier Berücksichtigung gefunden. Die städtebauliche Bewertung führt zu der unterschiedlich ausgeprägten GRZ. Die Festsetzung der GRZ von 0,2 im Bestand zeigt die größtenteils vorherrschende Situation auf. Dies entspricht ebenso der Bebauung, welche östlich an den Bestand an der Wolkenweher Dorfstraße anschließt. Der dort angrenzende Bebauungsplan Nr. 65 weist ebenfalls eine GRZ von 0,2 auf, weshalb dieser Wert für den Erhalt des Straßenbildes aufgenommen wird. Dies verdeutlicht den städtebaulichen Willen der Gemeinde, diesen Charakter beizubehalten. Das Ortsbild soll an dieser Stelle erhalten und auch vor dem Hintergrund zukünftiger Entwicklungen gesichert werden. Das neu zu erschließende Gebiet richtet sich nach aktuellen Gegebenheiten und Ansprüchen an Wohnbauflächen. Im südlichen Bereich des Geltungsbereichs wird die Notwendigkeit gesehen, eine höhere GRZ festzusetzen, um die weniger werdenden Flächenpotenziale bestmöglich zu nutzen, weshalb sich diese von dem Bestand abgrenzt. Zudem haben die meisten Grundstücke im Neubaubereich kleine Grundstücksflächen aufgrund des angrenzenden Knickschutzstreifens. Dadurch wird die zu bebauende Grundfläche kleiner, was sich ebenfalls auf die GRZ auswirkt. Der Freiraum bleibt jedoch durch den Schutzstreifen erhalten und so kann eine höhere GRZ angesetzt werden, ohne das Verhältnis von Freiraum zu Versiegelung zu stark zu beeinträchtigen.	Klarstellung
	1.2 Mögliche Kompensation durch Erhöhung der GRZ für Nebenbauten für die Altanwohner auf bis zu 100 % - da hier ja auch gefordert wird, Parkflächen auf dem eigenen Grundstück zu schaffen.	Der Anregung wird nicht nachgekommen. Der geforderte Parkflächennachweis ist nur im Rahmen einer Baugenehmigung eines Neubaus zu erbringen. Nebenanlagen sind laut B-Plan Festsetzung mit einem begrüntem Flachdach zu errichten und Stellplätze sowie Privatwege mit wasserdurchlässigem Material herzustellen, wodurch diese nur anteilig angerechnet werden. Dadurch ist bereits eine höhere Auslastung der GRZ möglich.	Wird nicht berücksichtigt

	2. Parkmöglichkeiten Überarbeitung der Parkplatzplanung; Bereits bei der bestehenden Wohnsituation werden täglich 3-4 "Parkplätze" im Weg durch Besucher der Anwohner genutzt. Eine Erhöhung der Wohneinheiten um mind. 10 WE (und damit fast eine Verdreifachung), erfordert aus meiner Sicht eine größere Anzahl an öffentlichen Parkplätzen. In diesem Zusammenhang sollten auch die Parkmöglichkeiten an der Hauptstraße untersucht und ggf. mit ausgewiesenen Stellflächen erweitert werden.	Die Festsetzung von 1,5 Stellplätzen pro Wohneinheit ist sehr großzügig bemessen. Kommazahlen sind aufzurunden. Dabei wurde bereits die periphere Lage des Gebietes berücksichtigt. Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche werden zudem mindestens drei öffentliche Stellplätze hergestellt. Zusätzliche Parkmöglichkeiten sind nicht vorgesehen.	Klarstellung
	3. Festlegung einer Maximal-WE Zahl WA 6 gibt bislang nur eine Mindestzahl, aber kein Maximum vor.	Es ist nicht vorgesehen, eine höchstzulässige Zahl an Wohneinheiten in diesem Baufeld festzulegen. Bei WA 6 handelt es sich um Flächen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten. Um diese Entwicklung nicht zu beschränken, wird nur eine minimale Anzahl an Wohneinheiten festgelegt. Die Größe des zu errichtenden Gebäudes wird über die GRZ sowie die Geschossigkeit festgesetzt.	Wird nicht berücksichtigt
	4. Klarstellung und Nachjustierung der Definition der Bebauungsmöglichkeiten Die aktuelle Beschreibung lässt nach meiner Ansicht beispielsweise im WA3 den Bau von mehr als einem Gebäude pro Grundstück zu. Hier sollte eine Klarstellung formuliert werden.	Der Bau von mehr als einem Gebäude pro Grundstück ist prinzipiell möglich, jedoch aufgrund der geringen Grundstücksgrößen sehr unwahrscheinlich. Städtebaulich ist eine solche Bebauung vertretbar, wenn auch weiterhin die Festsetzungen (z.B. GRZ, Geschossigkeit, notwendige Stellplätze...) sowie andere gesetzliche Rahmenbedingungen (z.B. Abstandsregeln, ...) berücksichtigt sind. Das neu zu erschließende Gebiet richtet sich nach aktuellen Gegebenheiten und Ansprüchen an Wohnbauflächen.	Klarstellung
Nr. 5	Öffentlichkeit: Bürger:in Nr. 5 Datum: 28.10.2022		
	Stellungnahme	Begründung	Behandlung im weiteren Verfahren
	1. Als Begründung für die Überplanung des Altbestandes wird hier der Erhalt des dörflichen Charakters herangezogen, ohne dass hierfür geeignete Festsetzungen getroffen werden. So wird eine GRZ von 0,2 festgesetzt, welche weit hinter den tatsächlich bestehenden Bauten, insbesondere der den dörflichen Charakter hauptsächlich prägenden Nebenanlagen, zurückbleibt.	Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die im Geltungsbereich befindlichen Grundstücke aus städtebaulicher Sicht untersucht und bewertet. Die Besonderheit und unterschiedlichen Gegebenheiten von Bestandsbebauung sowie und neuen Baugrundstücken innerhalb eines Geltungsbereichs hat hier Berücksichtigung gefunden. Die städtebauliche Bewertung führt zu der unterschiedlich ausgeprägten GRZ.	Klarstellung

		Die Festsetzung der GRZ von 0,2 im Bestand zeigt die größtenteils vorherrschende Situation auf. Dies entspricht ebenso der Bebauung, welche östlich an den Bestand an der Wolkenweher Dorfstraße anschließt. Der dort angrenzende Bebauungsplan Nr. 65 weist ebenfalls eine GRZ von 0,2 auf, weshalb dieser Wert für den Erhalt des Straßenbildes aufgenommen wird. Dies verdeutlicht den städtebaulichen Willen der Gemeinde, diesen Charakter beizubehalten. Das Ortsbild soll an dieser Stelle erhalten und auch vor dem Hintergrund zukünftiger Entwicklungen gesichert werden. Das neu zu erschließende Gebiet richtet sich nach aktuellen Gegebenheiten und Ansprüchen an Wohnbauflächen. Im südlichen Bereich des Geltungsbereichs wird die Notwendigkeit gesehen, eine höhere GRZ festzusetzen, um die weniger werdenden Flächenpotenziale bestmöglich zu nutzen, weshalb sich diese von dem Bestand abgrenzt. Zudem haben die meisten Grundstücke im Neubaubereich kleine Grundstücksflächen aufgrund des angrenzenden Knickschutzstreifens. Dadurch wird die zu bebauende Grundfläche kleiner, was sich ebenfalls auf die GRZ auswirkt. Der Freiraum bleibt jedoch durch den Schutzstreifen erhalten und so kann eine höhere GRZ angesetzt werden, ohne das Verhältnis von Freiraum zu Versiegelung zu stark zu beeinträchtigen.	
	1.1 Die Bestandskartierung spiegelt den tatsächlichen Bestand an Nebengebäuden nur unzureichend wieder. Offensichtlich hat das beauftragte Vermessungsbüro diverse Gebäude und versiegelte Flächen (Zufahrten, Stellplätze, Terrassen) nicht eingezeichnet bzw. eingemessen – für die möglicherweise keine Einmessungspflicht besteht, die aber dennoch für die Planung von großer Relevanz sind, um den Bestand richtig abzubilden und die richtigen Festsetzungen überhaupt treffen zu können. Dieser Widerspruch ist aufzulösen durch eine höhere GRZ; mindestens für Nebenanlagen sollte eine Überschreitung der GRZ um 100 % festgesetzt werden, um überhaupt der Forderung aus dem Bebauungsplan zur Schaffung von aufzurundenden 1,5 Stellplätzen auf dem eigenen Grundstück auch nur ansatzweise nachkommen zu können.	Die Darstellung der Nebenanlagen ist nicht verfahrensrelevant und wird redaktionell am Ende des Verfahrens mit der Aktualisierung der Plangrundlage ergänzt. Der geforderte Parkflächennachweis ist im Rahmen einer Baugenehmigung bei einem Neubau zu erbringen. Für den Bestand gilt der Bestandsschutz. Nebenanlagen sind laut B-Plan Festsetzung mit einem begrünten Flachdach zu errichten und Stellplätze sowie Privatwege mit wasserdurchlässigem Material herzustellen, wodurch diese nur anteilig angerechnet werden. Dadurch ist bereits eine höhere Auslastung der GRZ möglich.	Wird nicht berücksichtigt
	Fraglich ist ferner, warum 1.2 der dörfliche Charakter bei der Neuausweisung in unmittelbarer Nähe zum Bestand offenbar keine Rolle spielt. Es wird eine GRZ von 0,35 festgesetzt, die mangels Regelung zusätzlich aufgrund gesetzlicher Grundlage auch noch um bis zu 50 % für Nebenanlagen überschritten werden kann.	Siehe Stellungnahme Bürger:in Nr. 5, Punkt 1.	Klarstellung

	1.3 der dörfliche Charakter des Bestandes, der in der Begründung nicht beschrieben ist, durch eine dichtere Bebauung oder die Umwandlung von Nebenanlagen in Hauptgebäude, welche ja ebenfalls der Wohnraumschaffung dient, gefährdet sein soll.	Erweiterungsmöglichkeiten werden bei den Bestandsgebäuden in dem nördlichen Bereich des Geltungsbereichs zu einem gewissen Maß und im Rahmen der Festsetzungen zugelassen (Baufenster, GRZ,...). So auch die Erweiterung an Wohneinheiten innerhalb des Hauptgebäudes. Eine Verdichtung durch neue Baufelder ist aus städtebaulicher und grünordnerischer Sicht nicht anzustreben. Die Festsetzung der GRZ von 0,2 im Bestand zeigt die größtenteils vorherrschende Situation auf. Dies entspricht ebenso der Bebauung, welche östlich an den Bestand an der Wolkenweher Dorfstraße anschließt. Der dort angrenzende Bebauungsplan Nr. 65 weist ebenfalls eine GRZ von 0,2 auf, weshalb dieser Wert für den Erhalt des Straßenbildes aufgenommen wird. Dies verdeutlicht den städtebaulichen Willen der Gemeinde, diesen Charakter beizubehalten. Das Ortsbild soll an dieser Stelle erhalten und auch vor dem Hintergrund zukünftiger Entwicklungen gesichert werden. Das neu zu erschließende Gebiet richtet sich nach aktuellen Gegebenheiten und Ansprüchen an Wohnbauflächen. Im südlichen Bereich des Geltungsbereichs wird die Notwendigkeit gesehen, eine höhere GRZ festzusetzen, um die weniger werdenden Flächenpotenziale bestmöglich zu nutzen, weshalb sich diese von dem Bestand abgrenzt. Zudem haben die meisten Grundstücke im Neubaubereich kleine Grundstücksflächen aufgrund des angrenzenden Knickschutzstreifens. Dadurch wird die zu bebauende Grundfläche kleiner, was sich ebenfalls auf die GRZ auswirkt. Der Freiraum bleibt jedoch durch den Schutzstreifen erhalten und so kann eine höhere GRZ angesetzt werden, ohne das Verhältnis von Freiraum zu Versiegelung zu stark zu beeinträchtigen.	Klarstellung
	2. Generell fehlt die Erklärung, weshalb das Neubaugebiet gegenüber der Bestandsbebauung hinsichtlich der Bebauungsdichte privilegiert werden soll. Es drängt sich der Verdacht auf, dass durch die Hereinnahme des Bestandsgebietes in den Bebauungsplan und der Festsetzung einer GRZ von 0,2 der Gesamtausgleichsbedarf niedrig gehalten werden soll, um im Neubaubereich, welcher sich im Eigentum der Stadt befindet, eine größere Ausnutzbarkeit zu ermöglichen und den Kaufpreis für die neuen Grundstücke auf Kosten der Ausnutzbarkeit der Bestandsgrundstücke niedrig zu halten.	Siehe Stellungnahme Bürger:in Nr. 5, Punkt 1 bis 1.3.	Klarstellung
	3. Die Alternative, einen gesonderten Bebauungsplan für den Altbestand mit dem Zweck der Erhaltung des dörflichen Charakters - was immer das sein soll - ohne Ausgleichserfordernis im Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen,	Zur gesamträumlichen Ordnung und Entwicklung des westlichen Gebietsrandes von Wolkenwehe hat der zuständige Ausschuss den	Klarstellung

	wurde nicht erwogen, ebenso nicht die Möglichkeit der Aufstellung des Bebauungsplanes allein für Neubauten im Verfahren nach § 13 b BauGB, gegebenenfalls auch ohne Ausgleichserfordernis.	Geltungsbereich des Bebauungsplans 121 großräumig beschlossen. Dies erlaubt, dass Aspekte wie Verkehr, Lärm und Abstandsflächen für das Gesamtgebiet betrachtet und untereinander und miteinander abgewogen werden können. Der Altbestand wurde mit aufgenommen, um diesen städtebaulich zu ordnen und zu entwickeln. Bisher wurden Vorhaben nach § 34 BauGB beurteilt.	
	4. 4.1 Abschließend erfolgt der Hinweis, dass im Gegensatz zu den Angaben in der Begründung im Neubaugebiet eine weitaus höhere Zahl an Wohneinheiten geschaffen werden kann. Exemplarisch sei hier der Teilbereich WA 3 benannt. Durch eine zusätzliche Teilung des ca. 1.030 m² Grundstückes (ohne Grünanteil) mittels eines Grenzverlaufs von Nord nach Süd und eine Doppelhausbebauung an eben dieser Grenze oder jeweils eines Einzelhauses mit 2 Wohneinheiten auf dem nördlichen und südlichen Grundstück ließen sich 4 statt nur 2 Wohneinheiten realisieren. Bei einer Größe einer Doppelhaushälfte bzw. einer von zwei Wohneinheiten in einem Einzelhaus von 10,5 m x 7,5 m (Grundfläche von 78,25 m² - siehe rot schraffierte Fläche in nachfolgender Abbildung) wäre bei den 4 möglichen Hälften eine GRZ von 0,3 erreicht, die noch Raum für Terrassen lässt. 	Der Bau von mehr als einem Gebäude pro Grundstück ist prinzipiell möglich, jedoch aufgrund der geringen Grundstücksgrößen sehr unwahrscheinlich. Städtebaulich ist eine solche Bebauung vertretbar, wenn auch weiterhin die Festsetzungen (z.B. GRZ, Geschossigkeit, notwendige Stellplätze...) sowie andere gesetzliche Rahmenbedingungen (z.B. Abstandsregeln, ...) berücksichtigt sind. Das neu zu erschließende Gebiet richtet sich nach aktuellen Gegebenheiten und Ansprüchen an Wohnbauflächen. Nach der Bundeszentrale für politische Bildung weist ein Dorf in Mitteleuropa eine Normalgröße von ca. 1.000 bis 1.500 Einwohnerinnen und Einwohnern auf. Werden diese Zahlen als Vergleichswert für die Charakterisierung eines Dorfs herangezogen, kann selbst mit der Erweiterung des Bebauungsplangebiets in Wolkenwehe von einem Dorf gesprochen werden, sodass auch der dörfliche Charakter nicht gefährdet ist.	Wird nicht berücksichtigt

	Die Folge wäre eine massive Zunahme an Wohneinheiten, die sich auf den dörflichen Charakter des nördlichen Bestandes in städtebaulich nicht vertretbarer Weise auswirkt! Der Bebauungsplan ist somit eher geeignet, städtebauliche Spannungen zu erzeugen als auszuräumen, was die eigentliche Aufgabe der Bauleitplanung ist.		
	4.2 Die Begründung hingegen spricht von einer aufgelockerten Bebauung, sämtliche Gutachten zielen auf eine verringerte Zahl von Wohneinheiten ab. Die offiziell angestrebte gelockerte Bebauung ließe sich durch eine Festsetzung der Grundstücksgröße pro Wohneinheit von im dargestellten Fall mindestens (nicht angefangene!) 500 m ² erreichen.	Eine Festsetzung mit einer Mindestgröße für Grundstücke soll nicht umgesetzt werden. Die variablen Grundstückszuschnitte sollen verschiedene Zielgruppe ansprechen. Dies ist nur möglich, wenn das Angebot an größeren und kleineren Grundstücken sowie Wohnformen angeboten wird. Das neu zu erschließende Gebiet soll anders geprägt sein als der Bestand. Im hinteren Bereich des Geltungsbereichs wird die Notwendigkeit gesehen, eine höhere GRZ festzusetzen, um die Flächenpotenziale auszuschöpfen, weshalb sich diese von dem Bestand abgrenzt. Zudem haben die meisten Grundstücke im Neubaubereich kleine Grundstücke aufgrund des angrenzenden Knickschutzstreifens. Dadurch wird das zu bebauende Grundstück kleiner, was sich ebenfalls auf die GRZ auswirkt. Der Freiraum bleibt jedoch durch den Schutzstreifen erhalten und so kann eine höhere GRZ angesetzt werden, ohne das Verhältnis von Freiraum zu Versiegelung zu stark zu beeinträchtigen. Aufgelockerter wird es innerhalb des Neubaus zum Ortsrand.	Wird nicht berücksichtigt
	4.3 Ich möchte eine Gleichbehandlung meines Grundstückes erreichen und ebenfalls die Möglichkeit der Schaffung dringend benötigten Wohnraumes erhalten – durch die Festsetzung einer GRZ von 0,3 im Altbestand und entsprechend ausgestatteter Baufelder.	Siehe Stellungnahme Bürger:in Nr. 5, Punkt 1 bis 4.2.	Klarstellung
Nr.6	Öffentlichkeit: Bürger:in Nr. 6 Datum: 01.11.2022		
	Stellungnahme	Begründung	Behandlung im weiteren Verfahren
	1. Nach wie vor haben wir massive Bedenken gegen die Entwurfsvariante 2, die eine Zuwegung zum geplanten Neubaugebiet südlich Wolkenweher Dorfstraße 31-41, Bebauungsplan Nr. 121 und 11. Änderungen des F-Planes der Stadt Bad Oldesloe, von der vorhandenen Infrastruktur mit nur einer Zuwegung zu realisieren.	Nach gründlicher Abwägung der Vor- und Nachteile beider Varianten und der Sichtung aller Stellungnahmen innerhalb der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 und § 3 Abs 1 BauGB wurde sich für die Variante 2 entschieden. Es sprechen sowohl städtebauliche, verkehrstechnische als auch grünordnerische Belange gegen eine Weiterverfolgung der Variante 1.	Klarstellung

	1.1 Bei Annahme eines Großeinsatzes, das bspw. durch ein Feuer entstehen könnte und durch die ortsansässigen Rettungskräfte sowie der Polizei bewältigt werden muss, bleibt es fraglich, wie bei nur einer Zuwegung, bei der davon auszugehen ist, dass diese durch die Anwohnenden und möglichen Besuchern abgestellten Personenkraftfahrzeugen - im folgenden PKW genannt - und dadurch nur beschränkt befahrbar ist, umgegangen werden soll. Dabei darf die Situation des zunehmenden Lieferverkehrs nicht außer Acht gelassen werden, der durch die Anwohnenden im Neubaugebiet aufkommen wird. Allein dieses Szenario zeigt auf, dass ein akuter Handlungsbedarf bezugnehmend auf die mögliche bekannte und noch unbekannte Notsituation besteht.	Prüfungen durch die Feuerwehr Bad Oldesloe sowie den Fachdienst 53 Bauaufsicht des Kreis Stormarns wurden im Rahmen der zweistufigen Beteiligung nach § 4 BauGB durchgeführt. Es bestehen keine Bedenken. Der Wendehammer dient als Bewegungsfläche der Feuerwehr und ist ständig freizuhalten.	Klarstellung
	1.2 Zu den Aufgaben der exekutiven Staatsgewalt gehört es u. a. das Grundrecht auf Leben und körperlicher Unversehrtheit einer Person zu schützen, Art. 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz. Bei teleologischer Auslegung ist damit auch der Schutz der Gesundheit gemeint, die bei der zuvor genannten Annahme nicht ausreichend gem. Ihren bereits angeführten Ausführungen geschützt werden kann.	Bei einem Bauleitplanverfahren sind gemäß § 4 BauGB die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden entsprechend berücksichtigt. Prüfungen durch die Feuerwehr Bad Oldesloe sowie den Fachdienst 53 Bauaufsicht des Kreis Stormarns wurden im Rahmen der zweistufigen Beteiligung nach § 4 BauGB durchgeführt. Es bestehen keine Bedenken.	Klarstellung
	1.3 Daher bleibt es fraglich, wie Personen mit ausreichender Fachexpertise, bspw. zuständige Feuerwehren bzw. Fachpersonal für Brandbekämpfung/Brandschutz, diese Situation bewerten. Dabei sollte auf eine Kombination zwischen Beamtinnen oder Beamten der Feuerwehr sowie einer unabhängigen oder eines unabhängigen Sachverständigen zurückgegriffen werden.	In einem Bauleitplanverfahren sind neben der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB auch die Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB zu beteiligen. Diese haben ebenfalls Stellung zu dem Verfahren genommen (s. Abwägungstabelle Frühzeitige Beteiligung, s. Abwägungstabelle Offenlage) und keine Bedenken geäußert. Eine Stellungnahme von zusätzlichen Sachverständigen ist an dieser Stelle somit nicht mehr von Nöten.	Klarstellung
	1.4 Die Gesundheit des Einzelnen ist eins der höchsten schützenwertesten Güter einer Person und darf unter keinen Umständen dem Zufall überlassen oder der Fahrlässigkeit aufgrund von Fehleinschätzungen bzw. außer Achtlassen möglicher Szenarien vernachlässigt werden.	Siehe Stellungnahme Bürger:in Nr. 6, Punkt 1.1 bis 1.3.	Klarstellung
	2. Die von Ihnen entnommenen Daten der Emissionen des Verkehrs stammen aus den zur Verfügung gestellten Verkehrszählkarten für die BAB 21, die L 226 und K 64 sowie der Verkehrszählkarte 2015 des Landes Schleswig-Holsteins. Eine aktuelle Verkehrsprognose für 2022 liegt bisher nicht vor. Das Verkehrsaufkommen nimmt auf lange Sicht deutlich zu. Waren 2015 in Deutschland 44.403 T PKW zugelassen, so stieg diese Anzahl bis zum 1. Quartal 2022 auf 48.540 T Pkw an, s. Abbildung 1. Hinzu kommt noch die Anzahl an	Die aktuellen Verkehrsdaten aus der Zählung des Jahres 2021, die pandemiebedingt um ein Jahr verschoben worden war, sind noch nicht veröffentlicht worden. Jedoch zeigen die Untersuchungen im Rahmen der Erstellung des Verkehrsentwicklungskonzeptes, dass es seit geraumer Zeit nicht mehr zu signifikanten Höhungen des Verkehrsaufkommens kommt.	Klarstellung

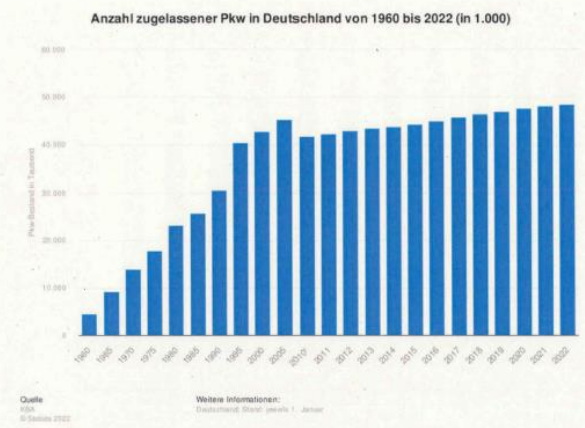
Krafträdern, bei denen noch im Kalenderjahr 2015 4,15 Mio. angemeldet waren und im selbigen zuvor genannten Quartal 2022 auf 4,78 Mio. angemeldeten Krafträdern anwuchs, s. Abbildung 2. Abbildung 1:  Quelle: KBA. (4. März, 2022). Anzahl zugelassener Pkw in Deutschland von 1960 bis 2022 (in 1.000) [Graph]. In Statista. Zugriff am 23. Oktober 2022, von https://de.statista.com/statistik/daten/studie/12131/umfrage/pkw-bestand-in-deutschland/	Die uns vorliegenden Zählzeiten der Jahre 2010 und 2015 zeigen ebenfalls keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der Wolkenweher Dorfstraße (K 64). Im Sinne der Betroffenen wurde den Berechnungen dennoch für alle betrachteten Straßen eine 10 %ige Steigerung des Verkehrsaufkommens zugrunde gelegt.	
---	--	--

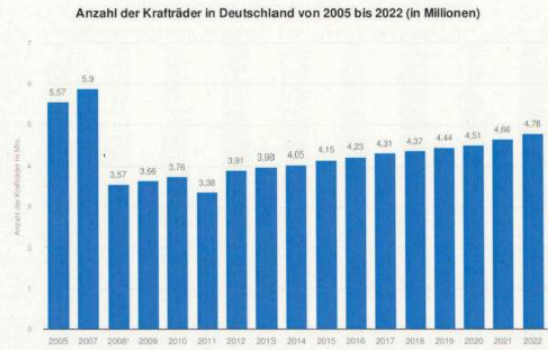
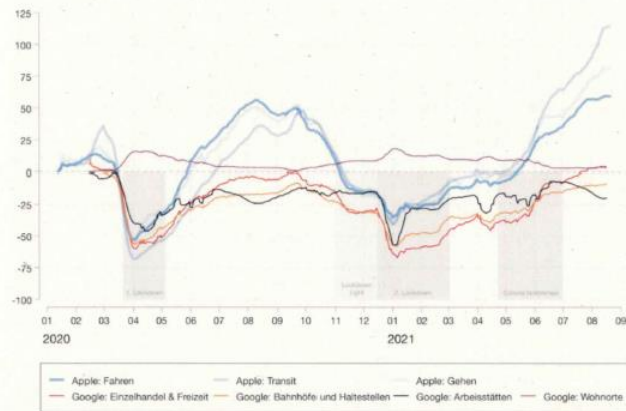
Abbildung 2:  Quelle: KBA (4. März, 2022). Anzahl der Kraftfahrzeuge in Deutschland von 2005 bis 2022 (in Millionen) [Graph]. In Statista. Zugriff am 23. Oktober 2022, von https://de.statista.com/statistik/daten/studie/199228/umfrage/bestand-an-kraftfahrzeugen-in-deutschland/		
2.1 Die schalltechnische Untersuchung des gesamten Plangebietes durch das Unternehmen M+O Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH, 24.02.2021, zeigt deutlich auf, dass mehrere Emissionsquellen auf das Plangebiet einwirken werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
2.2 Coronabedingt gab es seit 2020 von der Bundesregierung festgelegte Lockdowns, s. Gesetze zur COVID-19-Pandemie¹, die zu einem wesentlich geringeren Verkehrsaufkommen geführt haben. Die Ausführung der o. g. schalltechnischen Untersuchung aus 2020/2021 spiegelt eine Verzerrung der tatsächlichen Messungen wieder. Entgegen Ihren Datenquellen zeigt die Abbildung 3, die auf die Daten des Apple Mobility Trends Reports sowie Google Mobility-Index-Daten basieren, auf, dass die Mobilität während der Lockdowns im April 2020 und Winter 2020 / 2021 stark abgenommen, -60 %, hat², vgl. Abbildung 4 (hier ca. -50 %).	Siehe Stellungnahme Bürger:in Nr.6, Punkt 2.	Klarstellung

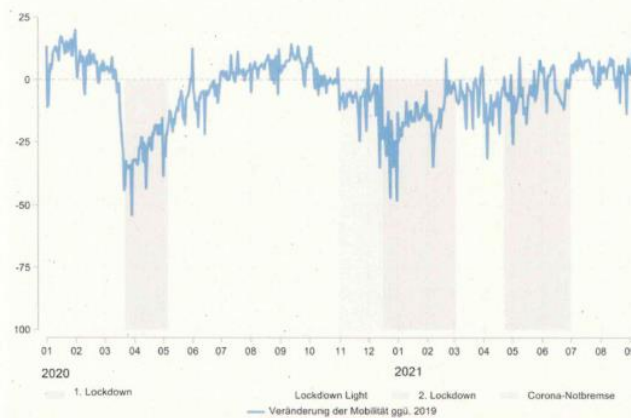
Abbildung 3:



Google-Mobility Data sowie Apple Mobility Trends Reports, 14-täglicher Durchschnitt (eigene Darstellung basierend auf Google, 2021; Apple, 2021)

Quelle: Frankfurt University of Applied Sciences (2021): Mobilität während und nach der Corona-Krise, S. 24.

Abbildung 4:

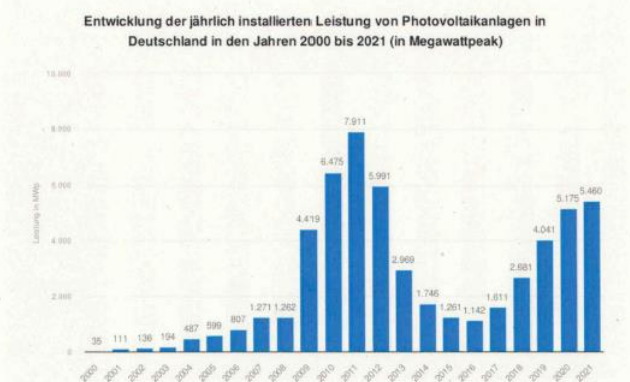


Prozentuale Veränderung der Mobilität im Vergleich zum jeweiligen Monat im Jahr 2019 basierend auf Mobilfunkdaten (Darstellung der Daten des Autors basierend auf destatis 2021)

Quelle: Quelle: Frankfurt University of Applied Sciences (2021): Mobilität während und nach der Corona-Krise, S. 25.

	2.3 Für jedes geplante neue Grundstück seien laut Bebauungsplan Nr. 121 „südlich Wolkenweher Dorfstraße Nr. 31-41“ 1,5 Stellplätze für Fahrzeuge anzulegen, wobei die konkrete Anzahl der zu erwartenden Grundstücke dem Bebauungsplan nicht zu entnehmen ist. Es gibt laut dem Unternehmen M+O Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH lediglich eine Schätzung der zu erwartenden Grundstücke mit einer Anzahl von 20 Wohneinheiten.³ Das bedeutet, dass jedem Grundstück mindestens ein oder mehr Fahrzeuge zuzuordnen sind. Ihre Verkehrslärmänderung in der Nachbarschaft wird auf rund 95 Fahrten pro Tag im Querschnitt gesetzt. Die Anzahl der Fahrten ist aus unserer Sicht, wenn überhaupt, nur aus heutiger Sicht anzunehmen. Die Stadt Bad Oldesloe beabsichtigt mit dem Bau neuer Wohngebiete zahlungskräftige junge Familien zu akquirieren, die dem Leben in einer Großstadt absagen und in einer idyllischen Kleinstadt mit guter Anbindung an die Metropolregion Hamburg leben wollen. Bei dieser Kundschaft von Lebensgemeinschaften ist die Familienplanung noch in der Zukunft, sodass davon auszugehen ist, dass Kinder geplant sind und beim Erreichen der Fahrtauglichkeit dieser Kinder ein bequemes Fortbewegungsmittel beschafft wird, bspw. ein KFZ oder Kraftrad, wodurch in der Zukunft die Anzahl der KFZ und Krafträder und damit verbunden die Verschmutzung der Luft und die Lärmbelästigung deutlich erhöht sein werden.	Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die schalltechnischen Berechnungen für Verkehrslärm mit dem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von Montag bis Sonntag durchgeführt werden sollen. Die werktägliche Belastung (DTV_w) von Montag-Samstag weicht hiervon in der Regel ab, laut vorliegenden Verkehrsdaten der Zählung aus dem Jahr 2015 bei der Wolkenweher Dorfstraße (K 64) z.B. um den Faktor 1,1. Der sonntägliche Verkehr (DTV_s) beträgt dahingegen nur das 0,7-fache des durchschnittlichen täglichen Verkehrs (DTV) von Montag bis Sonntag. Dies gilt auch für den zu erwartenden Verkehr auf der Planstraße des B-Plans Nr. 121. Selbst dann, wenn man die geplante Erschließungsstraße in ihrer gesamten Länge als Neubau betrachtet, so wären die Immissionsgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete (WA) von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts erst ab einem Verkehrsaufkommen von mehr als 1.000 Kfz/24 h überschritten (bei max. zul. Geschwindigkeit von 30 km/h und Asphalt). Betrachtet man die Verlängerung der geplanten Erschließungsstraße als wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV ergibt sich lediglich im Nahbereich des Gebäudes Wolkenweher Dorfstraße 39b eine deutliche Erhöhung des Immissionspegels, jedoch sind auch in diesem Fall die Immissionsgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete (WA) von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts sicher eingehalten.	Klarstellung
	2.4 Der direkte Übergang vom Stadtteil Wolkenwehe zum, Stadtkern Bad Oldesloe wird Ihrer Aussage nach, innerhalb von wenigen PKW-Fahrminuten zu erreichen sein. Auch diese Aussage lässt Rückschlüsse zu, dass die Personen, die in das Neubaugebiet ziehen aufgrund der nur „kurzen“ Distanz das KFZ nutzen sollen. Das unter diesen Umständen nur eine Zuwegung ausreichend sein soll, erscheint fragwürdig.	Die Bestandsanalyse zeigt neben der Erreichbarkeit des PKWs auch die Nutzbarkeit des öffentlichen Nahverkehrs auf.	Klarstellung
	3. Fraglich ist für uns ebenfalls, wo die neuen Grundstücksbesitzenden und die Besuchenden parken werden, wenn nur eine Mindeststellfläche von 1,5 Fahrzeugen auf den Grundstücken festgelegt ist. Bereits jetzt wird die Zuwegung an den Häusern Wolkenweher Dorfstraße 37d/e und den gegenüberliegenden Grundstücken 39a/b/c von Besuchenden, Mitarbeitenden der anliegenden Unternehmen und Anwohnenden als Parkstreifen genutzt. Ein Anfahren unseres Grundstücks stellt jetzt schon eine Herausforderung für uns dar.	Die Festsetzung von 1,5 Stellplätzen pro Wohneinheit ist sehr großzügig bemessen. Kommazahlen sind aufzurunden. Dabei wurde bereits die periphere Lage des Gebietes berücksichtigt. Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche werden zudem mindestens drei öffentliche Stellplätze hergestellt. Zusätzliche Parkmöglichkeiten sind nicht vorgesehen.	Klarstellung

	4. Auch die Zuwegung von der Wolkenweher Dorfstraße zu unserem Grundstück ist nicht gewährleistet, da ebenfalls auf dieser stark befahrenen Straße eine Vielzahl von Fahrzeugen geparkt werden. Die Wolkenweher Dorfstraße wird von der BAB 21 aus als Zufahrt für den Berufsverkehr und auch den landwirtschaftlichen Verkehr stark genutzt. Die Einfahrt auf die Zuwegung zu unserem Grundstück ist oft nicht erkennbar, da Fahrzeuge direkt vor der Ein-/Ausfahrt abgestellt werden. Für uns stellt sich immer die Herausforderung, unfallfrei auf die Wolkenweher Dorfstraße oder zu unserem Grundstück zu gelangen.	In der Planzeichnung sind Flächen an der Einmündung der Planstraße auf die Wolkenweher Dorfstraße eingeplant, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), um die Sicht von der Stichstraße auf die Wolkenweher Dorfstraße zu gewährleisten. Es handelt sich bei der Wolkenweher Dorfstraße um eine Kreisstraße, welche auch die Funktion einer solchen zu erfüllen hat. Auch durch die neu hinzukommende Straße ist keine Gefahrenlage erkennbar, weshalb keine Gründe für verkehrsregelnde Maßnahmen angedacht sind.	Klarstellung
	4.1 Auch hier bleibt die Befürchtung, wenn nur eine Zuwegung zu den neuen Grundstücken vorgesehen ist, dass sich diese Situation verschärfen wird. Zu berücksichtigen sind ebenfalls die künftigen Besuchenden, Lieferdienste, Müllabfuhr, Post/Paketlieferdienste, die täglich diese eine Zuwegung befahren werden. Die Fahrzeuge werden über die Grabauer Straße/Wolkenweher Weg der Wolkenweher Dorfstraße zugeführt und dann an unseren Häusern vorbeifahren. Auch dieses wird ein vielfach höheres Verkehrsaufkommen auf diesen Straßen und somit höhere Geräusch- und Geruchsbelästigungen verursachen.	Siehe Stellungnahme Bürger:in Nr. 6, Punkt 2.3 und Punkt 4. Diese Verkehre wurden berücksichtigt.	Klarstellung
	4.2 Zusätzlich zu diesen Bedenken der zunehmenden Geräuschbelastung und auch Geruchsbelästigung durch das erhöhte Verkehrsaufkommen sind die Auswirkungen auf die psychische und auch physische Gesundheit, die nicht zu unterschätzen sind. Wir führten eingangs in diesem Anschreiben an, dass u. a. eine der Aufgaben des Staates der Schutz der Gesundheit der einzelnen Bürgerinnen und Bürger ist, Art. 2 Grundgesetz, der hier aus unserer Sicht sehr vernachlässigt und fahrlässig nachgekommen wird.	Eine Gesundheitsgefährdung aufgrund des zu erwartenden Verkehrs auf der Planstraße hat das Gutachten ausgeschlossen. Demzufolge wird dem Art. 2 des Grundgesetzes entsprochen. Selbst dann, wenn man die geplante Erschließungsstraße in ihrer gesamten Länge als Neubau betrachtet, so wären die Immissionsgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete (WA) von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts erst ab einem Verkehrsaufkommen von mehr als 1.000 Kfz/24 h überschritten (bei max. zul. Geschwindigkeit von 30 km/h und Asphalt). Die Gesundheitsschwellen von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts wären auch in diesem Fall immer deutlich unterschritten.	Klarstellung
	5. Dieser Vorwurf wird verstärkt durch den Umgang mit der Lärmbelästigung des Schlaggeräuschs des ortsansässigen Windrads. Diese Geräusche werden bei suboptimaler Windstellung zu unseren Wohnhäusern so verstärkt, dass es nur schwer erträglich ist, gerade während der Nachtruhe.	Die gesetzlichen Bestimmungen für Windkraftanlagen (Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm) werden gemäß Lärmgutachten für die Bestandsgebäude eingehalten.	Klarstellung
	5.1 Bei dem Bau des neuen Wohngebietes soll der durch die Regierung empfohlene Mindestabstand von 800 m zwischen Windrad und zur Grenze des Wohngebietes missachtet werden.⁴	Der vorgegebene 800 m Radius ist eingehalten. Eine Ausnahme bildet der Bereich D, der jedoch erst nach Abgang der Windenergieanlage bebaubar ist.	Klarstellung

5.2 Der Schlag des Windrades ist täglich und auch nachts bei uns zu hören. Diese Geräusche und Lichtsignale nehmen wir zusätzlich seit Jahren in unserem Haus wahr.	Siehe Stellungnahme Bürger:in Nr. 6, Punkt 5.	Klarstellung																																														
5.3 Bereits jetzt ist unsere Terrassennutzung durch Verschattung des gegenüberliegenden Hauses beeinträchtigt. Die neuen Grundstücke liegen ca. 2 Meter höher als unser Grundstück. Eine weitere Einschränkung unserer Terrassennutzung wird unter anderem durch die durch den Gesetzgeber geforderte Nutzung der erneuerbaren Energien, bspw. durch Nutzung einer Photovoltaikanlage, erwartet, Abbildung 5, die oft bei Neubauten auf dem Dach installiert werden. Abbildung 5: Entwicklung der jährlich installierten Leistung von Photovoltaikanlagen in Deutschland in den Jahren 2000 bis 2021 (in Megawattpeak) <table><thead><tr><th>Jahr</th><th>Leistung in MWp</th></tr></thead><tbody><tr><td>2000</td><td>35</td></tr><tr><td>2001</td><td>111</td></tr><tr><td>2002</td><td>136</td></tr><tr><td>2003</td><td>194</td></tr><tr><td>2004</td><td>487</td></tr><tr><td>2005</td><td>599</td></tr><tr><td>2006</td><td>807</td></tr><tr><td>2007</td><td>1.271</td></tr><tr><td>2008</td><td>1.202</td></tr><tr><td>2009</td><td>4.419</td></tr><tr><td>2010</td><td>6.475</td></tr><tr><td>2011</td><td>7.911</td></tr><tr><td>2012</td><td>5.991</td></tr><tr><td>2013</td><td>2.969</td></tr><tr><td>2014</td><td>1.746</td></tr><tr><td>2015</td><td>1.261</td></tr><tr><td>2016</td><td>1.142</td></tr><tr><td>2017</td><td>1.811</td></tr><tr><td>2018</td><td>2.681</td></tr><tr><td>2019</td><td>4.041</td></tr><tr><td>2020</td><td>5.175</td></tr><tr><td>2021</td><td>5.460</td></tr></tbody></table> Quelle: Fraunhofer ISE, (14. April, 2022). Entwicklung der jährlich installierten Leistung von Photovoltaikanlagen in Deutschland in den Jahren 2000 bis 2021 (in Megawattpeak) [Graph]. In Statista. Zugriff am 23. Oktober 2022, von https://de.statista.com/statistik/daten/studie/29264/umfrage/neu-installierte-nennleistung-von-solarenergie-in-deutschland-seit-2004/	Jahr	Leistung in MWp	2000	35	2001	111	2002	136	2003	194	2004	487	2005	599	2006	807	2007	1.271	2008	1.202	2009	4.419	2010	6.475	2011	7.911	2012	5.991	2013	2.969	2014	1.746	2015	1.261	2016	1.142	2017	1.811	2018	2.681	2019	4.041	2020	5.175	2021	5.460	Die Abstandsflächenregelungen gewährleisten nach dem Willen des Gesetzgebers eine ausreichende Belichtung und Belüftung zwischen zwei Gebäuden wodurch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnissen hergestellt werden. Es liegt keine Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme vor. Nach dem bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebot sind Verschattungen hinzunehmen, sofern die baurechtlichen Abstandsflächen eingehalten sind. Werden daher die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen gegenüber einem Grundstück mit einer Photovoltaikanlage ausgerüsteten Gebäude eingehalten, ist eine teilweise Verschattung der Anlage grundsätzlich nicht als Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot zu werten.	Klarstellung
Jahr	Leistung in MWp																																															
2000	35																																															
2001	111																																															
2002	136																																															
2003	194																																															
2004	487																																															
2005	599																																															
2006	807																																															
2007	1.271																																															
2008	1.202																																															
2009	4.419																																															
2010	6.475																																															
2011	7.911																																															
2012	5.991																																															
2013	2.969																																															
2014	1.746																																															
2015	1.261																																															
2016	1.142																																															
2017	1.811																																															
2018	2.681																																															
2019	4.041																																															
2020	5.175																																															
2021	5.460																																															
6. Fraglich ist auch für uns der Tierschutz, der juristisch im Tierschutzgesetz festgeschrieben ist. Die im Knick lebenden Tiere werden durch die Öffnung des Knicks und die Bebauung der geplanten Grundstücke verdrängt. Das Gebiet südlich der Grabauer Straße und nördlich des bestehenden Gewerbegebiets Rögen soll ebenfalls durch Änderung des Flächennutzungsplanes anderer Nutzung zugeführt werden. Diese Fläche liegt unmittelbar parallel zu der Fläche Wolkenweher Dorfstraße 31-41. Auch hier werden die dort lebenden Tiere verdrängt. Die Ausweichmöglichkeiten sind sehr eingeschränkt, da die BAB 21 und	Im Bauleitplanverfahren gelten die Regelungen des Artenschutzes aus § 44 BNatSchG. Ein entsprechendes Artenschutzgutachten wurde im Rahmen des Bebauungsplans vom Büro TGP erarbeitet. Die meisten der europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die für die Prüfung der besonderen artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG eine wichtige Rolle spielen, können im Plangebiet ausgeschlossen werden.	Klarstellung																																														

	auch die stark befahrene L 226 und K 64 in unmittelbarer Nachbarschaft zu diesem Gebiet liegen. Hier sollten unserer Meinung nach, unabhängige Experten zum Tierschutz befragt werden, um so dem Tierwohl gerecht zu werden.	Ein potenzielles Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen wird nicht ausgeschlossen. Es handelt sich durch die Lage nahe am Siedlungsgebiet nur um unempfindliche gehölzbewohnende Arten, die hier ihren Teillebensraum besitzen. Diese können in anderen nahe gelegenen Gehölzen brüten. Der Bebauungsplan ermöglicht Knickdurchbrüche für die Erschließung und ein Näherrücken der menschlichen Siedlungstätigkeit. Gemäß BNatschG und den Vorgaben des Erlasses zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Auch das Vorkommen der Haselmaus in den Knicks wird vom Gutachter nicht gänzlich ausgeschlossen. Die vorhandenen Knicks besitzen aufgrund ihres Zustands jedoch lediglich eine mäßige Habitatsignung. Vermeidungsmaßnahmen sind festgesetzt. Der Verlust von Knickabschnitten wird an geeigneter Stelle im Verhältnis 1:2 ausgeglichen sowie die zu erhaltenden Knicks durch Knickschutzstreifen gesichert.	
	7. Wir bitten um nochmalige Berücksichtigung der zuvor genannten Bedenken zu den einzelnen Themengebieten in die Planung des neuen Baugebietes, da diese ggf. neuen Erkenntnisse erbringen können und in der Planung zur Änderung führen können. 1 dejure.org Rechtsinformationssysteme GmbH (o. J.): https://dejure.org/corona-pandemie 2 Frankfurt University of Applied Sciences (2021): Mobilität während und nach der Corona-Krise, S. 24 (URL: https://www.frankfurtuniversity.de/fileadmin/standard/Hochschule/Fachbereich1/FFin/Neue_Mobilitaet/eroeffentlichungen/2021/corona2_30092021_0030.pdf, Datum der Recherche 23. Oktober 2022). 3 B-Plan Nr. 121 „Südl. wolkenweher Dorfstraße“, Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung, S. 37 4 Fachagentur Windenergie an Land (2022): Überblick Abstandsempfehlungen und Vorgaben zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern (Quelle: https://www.fachagenturwindenergie.de/fileadmin/files/planung/Genehmigung/FA_Wind_Abstandsempfehlungen_Laender.pdf, Datum der Recherche 23. Oktober 2022).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Nr. 7	Öffentlichkeit: Bürger:in Nr. 7 Datum: 01.11.2022		
	Stellungnahme	Begründung	Behandlung im weiteren Verfahren
	1. Unsere Mandantin ist Eigentümerin des Flurstücks [REDACTED]. Die Flurstücke [REDACTED] (aus der Zusammenlegung der Flurstücke [REDACTED] entstanden) der [REDACTED],	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

	postalisch [REDACTED] stehen ebenfalls im Eigentum der [REDACTED]. Das Grundstück [REDACTED] steht im Eigentum der Tochter unserer Mandantin. Die vorbezeichneten Flächen erwarb unsere Mandantin im Jahr 1989. Seinerzeit lag das Grundstück am Rand des Dorfes Wolkenwehe in Alleinlage neben einem benachbarten bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb. Der Ehemann unserer Mandantin errichtete einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb im Außenbereich. Seit 1982 - 2019 wurden im Mittel 30 ha bewirtschaftet mit ca. 40 - 50 Rindern sowie Geflügel. Im Jahr 2006 wurde das Flurstück [REDACTED] im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Oldesloe erstmals als Wohnbaufläche ausgewiesen. Aufgrund der heranrückenden Wohnbebauung hat sich die Familie unserer Mandantin entschieden, die Landwirtschaft nicht weiterzuentwickeln. Aktuell wird noch Geflügelzucht betrieben mit Enten und Hühnern, insgesamt 50 Tiere, darunter 6 - 8 Hähne. Letztere machen durch lautes Krähen auf sich aufmerksam.		
	2. Stellungnahme zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oldesloe 2.1 In der Begründung des Flächennutzungsplanes ist unter Ziffer 2.1 aufgeführt, dass innerhalb des zu ändernden Gebietes kein Landwirt mehr angesiedelt sei. Dies ist unzutreffend. Der Ehemann unserer Mandantin wohnt in der Wolkenweher Dorfstraße 41 und betreibt südlich dieser Flächen auf dem Flurstück 191 weiterhin die bereits vorstehend beschriebene Geflügelzucht im Nebenerwerb. Die Sachverhaltsdarstellung muss daher dahingehend ergänzt werden, dass sich im westlichen Teil des Plangebietes Nebenerwerbslandwirtschaft in Form einer Geflügelzucht befindet.	Es besteht keine Kenntnis über eine landwirtschaftliche Tätigkeit in diesem Bereich. Die landwirtschaftlichen Gebäude wurden zugunsten eines weiteren Wohngebäudes 2019/20 aufgegeben. Gemäß dem Kataster besteht kein Nachweis über die Errichtung eines Gebäudes der angesprochenen Geflügelzucht. Die Berücksichtigung eines nicht genehmigten Nebenerwerbsbetriebes ist nicht erforderlich.	Klarstellung
	2.2 Im Umweltbericht wird unter Ziffer 3.1.1 bei der Kurzdarstellung des Standortes erläutert, dass im südlichen Teil landwirtschaftliche Grünland- und Lagerflächen vorhanden seien. Dies ist dadurch zu ergänzen, dass dort Geflügelzucht betrieben wird und entsprechende Stallungen vorhanden sind.	Siehe Stellungnahme Bürger:in Nr.7, Punkt 2.	Klarstellung
	2.3 Zu Ziffer 3.2.1 ist ebenfalls zu ergänzen, dass sich im Geltungsbereich für Geflügelzucht genutzte landwirtschaftliche Flächen mit entsprechenden Stallungen und Gehegen befindet. Dies ist u. a. auf Abbildung 6 auch ersichtlich.	Siehe Stellungnahme Bürger:in Nr.7, Punkt 2.	Klarstellung
	2.4 Zu Ziffer 3.2.2 ist anzumerken, dass bei den Biotoptypen der Text der Begründung unvollständig ist. Dort ist aufgeführt „Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.“ und „Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.“ Dieser Fehler wiederholt sich auf Seite 14 unten bei den Einzelbäumen.	Der Einwand wird berücksichtigt. Der Umweltbericht wird entsprechend angepasst. Eine erneute Offenlage ist jedoch nicht notwendig. Die Änderung oder Ergänzung der Begründung und somit auch des Umweltbe-	Wird berücksichtigt

	Damit dürfte der Umweltbericht unvollständig und die Auslegung nebst Öffentlichkeitsbeteiligung zu wiederholen sein.	richts ist keine Änderung des Bauleitplanentwurfs und erfordert daher keine Wiederholung der bereits durchgeführten Öffentlichkeits- oder Behördenbeteiligungen.	
	2.5 Abbildung 11 ist widersprüchlich. Die Fläche 191 ist mit einer gelb-grünen Färbung eingefärbt. Allerdings mit dem Buchstaben „GAY“ bezeichnet. Die Farbstellung spricht allerdings für die Bezeichnung „GYy“. Umgekehrt gilt dies für die Flächen 185, 22/2, 23 und 192. Dieser Widerspruch ist aufzulösen.	In der Darstellung wurden die Farben der beiden Biotoptypen GAY und GYy vertauscht, die Beschriftung ist jedoch korrekt. Der Fehler wird redaktionell berichtigt.	Wird berücksichtigt
	2. 6 Auf dem Flurstück 22/2 scheint sich ebenfalls ein Fehler eingeschlichen zu haben, ebenso wie auf den Flurstücken 23, 193 und 22/5. Dort sind sehr kleine Gebäude mit der Bezeichnung „SBe Einzel-, Doppel- und Reihenhausbauung“ versehen. Zutreffend wäre jedoch wohl die Bezeichnung „SLy“, d. h. „sonstige nicht zu Wohnzwecken dienende Bebauung“, da es sich hier anscheinend um Garagen, Geräteschuppen und Ähnliches handelt. Durch die unzutreffende Bezeichnung wird im Umweltbericht der Eindruck erweckt, dass die Flächen bereits für Wohnbebauung genutzt werden, was jedoch tatsächlich nicht der Fall ist. Dies folgt jedenfalls aus dem Zusammenspiel mit Ziffer 3.2.6, in der es heißt, dass das Plangebiet schon teilweise bebaut sei und die Bebauung eine Abrundung der vorhandenen Ortslage sei.	Es handelt sich insgesamt um eine Fläche mit Wohnbebauung. Hier wurde eine differenziertere Darstellung gewählt. Deshalb wird der Hinweis berücksichtigt und die Plandarstellung im Umweltbericht angepasst.	Wird berücksichtigt
	2.7 Zu Ziffer 3.4.1 „Mögliche anlagebedingte Beeinträchtigungen „Erholen““. Dort ist ausgeführt, dass umliegende landwirtschaftliche Strukturen nicht beeinträchtigt würden, da die fast vollständig umschließende Knickanlage eine Abschirmung der Wohnbebauung erziele. Vor diesem Hintergrund sollte bedacht werden, den zurzeit noch zwischen den Flurstücken 191 in 185 befindlichen Knick an die Westgrenze des Flurstücks 191 zu verschieben. Dies dürfte das zuvor betrachtete Merkmal des „Wohnens“ in den positiven Auswirkungen unterstützen, wenn das soziale Zusammensein der Nachbarn dadurch gefördert würde, dass sich nicht zwischen „WA 3“ und „WA 1“ und „WA 2“ ein Knick befindet, sondern das Baugebiet insgesamt durch den Knick umgrenzt würde.	Knicks sind geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG) die es zu erhalten gilt, weshalb eine Verschiebung dem nicht entsprechen würde. Am westlichen Ortsrand ist als Umgrenzung eine Heckenneuanpflanzung vorgesehen.	Klarstellung
	2.8 Unter Ziffer 3.4.3 zu den „Schutzgütern Boden und Fläche“ findet sich wieder ein Verweisungsfehler mit der Folge der Unvollständigkeit des Umweltberichts. Entsprechendes gilt für das Fazit. Auch dort ist dieser Fehler wieder aufgeführt.	Der Hinweis bezieht sich nach unserer Auffassung auf Kapitel 6.4.3. Dort wird auf die Eingriffsregelung verwiesen. Diese wird in Kapitel 6.6 ausgeführt. Der Umweltbericht ist demnach vollständig.	Klarstellung
	2.9 Soweit unter Ziffer 3.4.9 „Alternative Planmöglichkeiten“ aufgeführt wird, dass die geplante Bebauung für eine Verdichtung des Baugebietes und bauliche Abrundung des Ortsrandes Sorge und vorhandene Bauflächen sinnvoll ergänzt würden, so vernachlässigt dies leider die für unsere Mandantin durch die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan unter Ziffer 15.6 und 15.7 vorgesehenen erheblichen Beschränkungen der Bebaubarkeit.	Die Festsetzungen 15.6 und 15.7 besagen: Eine Bebauung der Fläche (D) ist uneingeschränkt nur möglich, wenn die Windenergieanlage abgänglich sind oder nur nach Ausnahme (siehe 15.7 – Einhaltung der Immissionsrichtwerte). Das bedeutet, dass unter Einhaltung der Festsetzungen die Bebauung realisiert werden kann.	Klarstellung

	Solange nicht gewährleistet ist, dass das gesamte Plangebiet auch zeitnah wirtschaftlich bebaut werden kann, muss in Betracht gezogen werden, dass die Familie unserer Mandantin die landwirtschaftliche Nutzung auf dem Flurstück 191 weiter betreibt und wieder intensivieren könnte.	Die Ausweisung einer bebaubaren Fläche führt nicht zu einem Bebauungszwang, sodass die derzeitige Nutzung unter dem Bestandsschutz weitergeführt werden kann.	
	3. Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 121 Zunächst halten wir unsere Einwendungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Schreiben vom 01.07.2021, aufrecht, soweit diesen nicht abgeholfen wurde. Die Stellungnahme zur 11. Änderung des F-Planes gilt ebenso als Stellungnahme zum Entwurf des B-Planes Nr. 121.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	4. Grundflächen und Baugrenzen für Bestandsbebauung: Die Planung verstößt hinsichtlich der Flurstücke 189, 175, 188 und 198 hinsichtlich der Festsetzungen für die bebauten Flächen gegen das Gebot des § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll. Daraus folgt, dass auch für diese Grundstücke mindestens eine Grundflächenzahl von 0,3, besser noch von 0,35, wie auch im „WA 5“ festzusetzen ist. Darüber hinaus ist u. a. im Vergleich zu den Flurstücken 22/3 und 186 nicht nachvollziehbar, weshalb die Baugrenze auf den Grundstücken unserer Mandantin und ihrer Familie so eng geschnitten sind. Mögliche Erweiterungen bei familiärem Zuwachs sind so nicht hinreichend möglich. Es ist abwägungsfehlerhaft, die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten auf den Grundstücken der Familie unserer Mandantin geringer vorzusehen, als dies auf den Nachbargrundstücken der Fall ist.	Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die im Geltungsbereich befindlichen Grundstücke aus städtebaulicher Sicht untersucht und bewertet. Die Besonderheit und unterschiedlichen Gegebenheiten von Bestandsbebauung sowie und neuen Baugrundstücken innerhalb eines Geltungsbereichs hat hier Berücksichtigung gefunden. Die städtebauliche Bewertung führt zu der unterschiedlich ausgeprägten GRZ. Die Festsetzung der GRZ von 0,2 im Bestand zeigt die größtenteils vorherrschende Situation auf. Dies entspricht ebenso der Bebauung, welche östlich an den Bestand an der Wolkenweher Dorfstraße anschließt. Der dort angrenzende Bebauungsplan Nr. 65 weist ebenfalls eine GRZ von 0,2 auf, weshalb dieser Wert für den Erhalt des Straßenbildes aufgenommen wird. Dies verdeutlicht den städtebaulichen Willen der Gemeinde, diesen Charakter beizubehalten. Das Ortsbild soll an dieser Stelle erhalten und auch vor dem Hintergrund zukünftiger Entwicklungen gesichert werden. Das neu zu erschließende Gebiet richtet sich nach aktuellen Gegebenheiten und Ansprüchen an Wohnbauflächen. Im südlichen Bereich des Geltungsbereichs wird die Notwendigkeit gesehen, eine höhere GRZ festzusetzen, um die weniger werdenden Flächenpotenziale bestmöglich zu nutzen, weshalb sich diese von dem Bestand abgrenzt. Zudem haben die meisten Grundstücke im Neubaubereich kleine Grundstücksflächen aufgrund des angrenzenden Knickschutzstreifens. Dadurch wird die zu bebauende Grundfläche kleiner, was sich ebenfalls auf die GRZ auswirkt. Der Freiraum bleibt jedoch durch den Schutzstreifen erhalten und so kann eine höhere GRZ angesetzt werden, ohne das Verhältnis von Freiraum zu Versiegelung zu stark zu beeinträchtigen.	Klarstellung

		Das angesprochene Baufeld wird im nördlichen Bereich ausgeweitet, sodass eine bessere Ausnutzbarkeit und eine Angleichung an die östlich gelegenen Baufenster bestehen. So kann die Straßenflucht weitestgehend aufgegriffen und weitergeführt werden. Der Schutz des Knicks bleibt mit einem Abstand von 8 m vom Baufenster zum Knickfuß gewahrt.	Wird berücksichtigt
	5. Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen für den Bereich „D“: 5.1 Die Festsetzungen für das Grundstück unserer Mandantin mit einem Festsetzungsbereich „Lärm D“ (Nebenkarte 1) sowie „Schattenwurf der Windenergieanlagen“ (Nebenkarte 2) sollten ebenso unterbleiben wie die textlichen Festsetzungen Ziffer 15.6 und 15.7 nebst Unterpunkten. Die „WEA E-101“ (WEA 1) wurde im Jahr 2014 genehmigt, als die Festsetzung des Flächennutzungsplanes für das Grundstück unserer Mandantin bereits eine Wohnbaufläche vorsah. Wenn seinerzeit gleichwohl die Genehmigung der Windenergieanlage möglich war, so sollte jetzt auch die Überplanung des Grundstücks unserer Mandantin ohne einschränkende Festsetzungen erfolgen. Dies wird auch durch die Ausführungen in den schalltechnischen Messungen vom 08.07.2021 der Wind-consult GmbH bestätigt. Dort heißt es für die Messungen auf Seite 4 des Gutachtens, dass die maßgebenden Immissionsrichtwerte im Beurteilungszeitraum Tag und Nacht eingehalten bzw. unterschritten werden. Entscheidend heißt es dann weiter: „Da nach dem subjektiven Höreindruck das WEA-Geräusch bereits nach wenigen 100 m durch die Verkehrsgerausche der BAB 21 überlagert wird, sind keine immissionsrelevanten Ton- oder Impulshaltigkeiten zu erwarten.“	Der Plangeber hat die gesetzliche Aufgabe, bei festgestellten Schallkonflikten Maßnahmen zum Schutz von zukünftigen Bewohnern des Plangebiets zu ergreifen (Vorsorgeprinzip). Hiervon kann nicht abgewichen werden. Im benannten Genehmigungsverfahren sind nur die Bestandsgebäude als Immissionsorte berücksichtigt worden. Auf der von Schallkonflikten betroffenen Fläche D sind damals keine Berechnungen durchgeführt worden. Dies ist wie folgt zu begründen: Die maßgeblichen Immissionsorte nach Nummer 2.3 der TA Lärm liegen a) bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989; b) bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen; Zum damaligen Zeitpunkt herrschte noch kein Baurecht auf der nun von Schallkonflikten betroffenen Fläche D. Der Flächennutzungsplan besitzt keine rechtliche Bindung. Es wird an dieser Stelle lediglich darauf hingewiesen, dass aufgrund des ständig vorherrschenden Grundrauschens der BAB 21 keine Zuschläge für Ton- oder Impulshaltigkeit auf die Berechnungswerte vergeben worden sind. Es wurden im Gutachten von M+O Immissionsschutz auch keine Zuschläge vergeben. Die schalltechnische Stellungnahme vom 08.07.2021 der Wind-consult GmbH bezieht sich weiterhin nur auf die Bestandsbebauung	Klarstellung

	Dementsprechend sollte die Stadt Bad Oldesloe von ihrer Planungshoheit Gebrauch machen und auch vor dem Hintergrund der schalltechnischen Untersuchung von M+O Immissionsschutz GmbH vom 24.02.2021 auf die Festsetzung des Lärmpegelbereiches „D“ und die textlichen Festsetzungen Ziffer 15.6 und 15.7 nebst Unterpunkten verzichten. Es sollten allenfalls die Festsetzungen erfolgen, wie dies für den Lärmpegelbereich „C“ der Fall ist. Denn auch die schalltechnische Untersuchung der M+O Immissionsschutz GmbH vom 24.02.2021 im Auftrag der Stadt Bad Oldesloe kommt zu dem Ergebnis, dass lediglich nachts der Orientierungswert um lediglich bis zu 1 dB (A) überschritten wird. Die Pegeländerung von 1 dB (A) ist gerade noch hörbar. Da die schalltechnischen Messungen des Gutachters Wind-consult GmbH vom 08.07.2021 jedoch zusätzlich feststellen, dass das WEA-Geräusch bereits nach wenigen 100 m durch die Verkehrsgeräusche der BAB 21 überlagert werden, ist auf zusätzliche Schallschutzmaßnahmen auf dem Grundstück unserer Mandantin vollständig zu verzichten. Die Ausführungen des Gutachters Wind-consult GmbH vom 08.07.2021 werden unterstützt durch die Ausführungen der schalltechnischen Untersuchung der M+O Immissionsschutz GmbH vom 24.02.2021 hinsichtlich des Verkehrslärms im Plangebiet. Für nachts ist in dem Bereich, in dem nach den Messungen von Wind-consult GmbH nachts bis zu 41 dB (A) durch Lärmemissionen der WEA zu berechnen sind, der Verkehrslärm mit mindestens 45 dB (A) errechnet worden. Vor dem Hintergrund, dass auch Windenergieanlagen keine immissionsrelevante Ton- oder Impulshaltigkeit enthalten, ist der subjektive Eindruck der Schallgutachter der Firma Wind-consult GmbH auch durch die Berechnungen der M+O Immissionsschutz GmbH gedeckt. Folglich sind für das Grundstück unserer Mandantin keine anderen Festsetzungen zu treffen, als dies im Lärmpegelbereich „C“ der Fall ist.	und dient ausschließlich der Nachweisführung zur Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides der WEA 1 vom 11.11.2015. Sie enthält daher auch keine Summation aller Anlagen, die dem BImSchG unterliegen (Biogasanlage, Lohnunternehmer, GE-Flächen, WEA 2). Der Plangeber hat die gesetzliche Aufgabe, bei festgestellten Schallkonflikten Maßnahmen zum Schutz der späteren Bewohner des Plangebiets zu ergreifen (Vorsorgeprinzip). Hiervon kann nicht abgewichen werden. Überdies muss der konfliktfreie Betrieb bestehender Anlagen gewahrt bleiben. Überdies muss der konfliktfreie Betrieb bestehender Anlagen gewahrt bleiben. Die Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Freizeit, Industrie und Gewerbe, Verkehr) sollen wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschemissionen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen werden. Bisher gibt es noch kein geeignetes Berechnungs- und Bewertungsgrundlage für Gesamtlärm in Deutschland.	
	5.2 Hinzu kommt, dass die Untersuchung der M+O Immissionsschutz GmbH vom 24.02.2021 vom lautesten Wert bei bis zu 95 % Nennleistung der Windkraftanlagen ausgeht. Es fehlt jedoch in der Abwägungstabelle ebenso wie in der Begründung zum Bebauungsplan 121 eine Erläuterung dahingehend, ob bei der „WEA 2“ aufgrund der technischen Gegebenheiten überhaupt 95 % Nennleistung erreicht werden können.	Die Berechnungen erfolgten auf Basis der Angaben der I17-Wind GmbH & Co. KG, die das Schallgutachten für das Genehmigungsverfahren der WEA 1 erstellt hat. Wir haben hierzu keine abweichenden Erkenntnisse.	Klarstellung
	5.3 Weiter ist durch Einzelbetrachtung zu untersuchen, ob für das Grundstück unserer Mandantin bei Windgeschwindigkeiten und dementsprechenden Windgeräuschen, die eine Nennleistung von 95 % der Windenergieanlagen ermöglichen, überhaupt Lärm der Windenergieanlagen neben den Windgeräuschen wahrnehmbar ist.	Die Berechnungen sind konform zum aktuell anzuwendenden Verfahren zur Prognose der Geräuschemissionen von Windkraftanlagen durchgeführt worden. Es besteht keine Notwendigkeit weiterer Untersuchungen.	Klarstellung

	5.4 Nach wie vor ist nicht schlüssig dargestellt, weshalb die schalltechnische Untersuchung der M+O Immissionsschutz GmbH von der schalltechnischen Voruntersuchung der I 17-Wind GmbH & Co. KG vom 17.08.2020 abweicht. Dort ist ein Schallberechnungsmodell durchgeführt worden für die „WEA 1“ und die „WEA 2“. Dieses Modell kommt zu dem Ergebnis, dass mindestens ebenfalls das gesamte Flurstück 185 im Dezibelbereich von mehr als 40 dB (A) liegt. Diese Anmerkung wurde bereits in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung erhoben und findet sich unter Ziffer 4.4 der Stellungnahme 2 in der Abwägungstabelle. Leider ist hierzu keine Aussage getroffen worden, weshalb hierzu keine Untersuchung erfolgt ist. Es entsteht der Eindruck, dass vor allem für das Flurstück 185 eine Planung erfolgen soll, für das die Stadt Bad Oldesloe das Vorkaufsrecht ausgeübt hat. Man könnte denken, dass aus fiskalischen Erwägungen die Lärmschutzbetrachtungen für das Flurstück 185 anders ausfallen als für das Grundstück unserer Mandantin, obwohl die Gutachtenlage dies nicht hergibt. Den beabsichtigten Festsetzungen für das Grundstück unserer Mandantin liegt bisher folglich kein belastbares schalltechnisches Gutachten vor. Dementsprechende Festsetzungen für das Grundstück unserer Mandantin wären mithin abwägungsfehlerhaft.	Abweichungen in den Darstellungen entstehen durch geringfügige modelltechnische Abweichungen, der (Nicht-)Berücksichtigung von gewerblichen Flächen (Biogasanlage, Lohnunternehmen, GE-Flächen) sowie Rundungen.	Klarstellung
	5.5 Zu berücksichtigen ist weiter, dass die Lärmschutzbetrachtungen jeweils mit Vorannahmen erfolgt sind. Die eine ist die Berücksichtigung eines lautesten Wertes bei bis zu 95 % Nennleistung. Diese Fragestellung ist weiter gutachterlich zu überprüfen. Wir behaupten nach wie vor, dass die alte „WEA 2“ technisch für eine solche Belastung nicht mehr geeignet ist. Die Vorabprüfung der Schall- und Schattenwurfimmissionen der I 17 Wind GmbH & Co. KG vom 19.08.2020 zur Betrachtung der Schallimmissionen ohne die Anlage „WEA 2“ kommt zu dem Ergebnis, dass allein die „WEA 1“ auf dem Grundstück unserer Mandantin nicht zu Schallimmissionen führt, die mehr als 40 dB (A) betragen. Diese Feststellung des Gutachters führt zu dem Ergebnis, dass die textliche Festsetzung 15.6 abwägungsfehlerhaft ist, wenn ebenfalls verlangt wird, dass auch die „WEA 1“ abgängig sein müsse. Diese Festsetzung ist jedenfalls darauf zu beschränken, dass allein die „WEA 2“ abgängig sein muss. Denn bei Wegfall dieser Windenergieanlage kommt es auch nachts auf dem Grundstück unserer Mandantin nicht mehr zu einer Überschreitung der Grenzwerte.	Die Berechnungen erfolgten auf Basis der Angaben der I17-Wind GmbH & Co. KG, die das Schallgutachten für das Genehmigungsverfahren der WEA 1 erstellt hat. Für diesen Fall kann die Festsetzung Nr. 15.7 herangezogen werden.	Klarstellung
	6. Stellungnahme zur Begründung des Bebauungsplanes Bestandssituation Unter Ziffer 3.1 (Seite 22 der Begründung) wird aufgeführt, dass sich in Wolkenwehe nur noch ein Lohnunternehmer befinde. Es wird die landwirtschaftliche	Es besteht keine Kenntnis über eine landwirtschaftliche Tätigkeit in diesem Bereich. Die landwirtschaftlichen Gebäude wurden zugunsten eines weiteren Wohngebäudes 2019/20 aufgegeben. Gemäß dem Kataster besteht kein Nachweis über die Errichtung eines Gebäudes der angesprochenen Geflügelzucht. Die Berücksichtigung	Klarstellung

	Nutzung des Ehemannes unserer Mandantin mit der noch betriebenen Geflügelzucht fälschlich nicht dargestellt. Dies ist jedoch von Bedeutung, da sich aus dieser Nutzung ergibt, dass ein dörfliches Wohngebiet festzusetzen ist. Diese Festsetzung würde auch die Bedenken hinsichtlich des Lärmschutzes vollständig beseitigen. Dieser Fehler setzt sich fort unter Ziffer 3.3 „Bebauung und Nutzung“ (Seite 24). Dort heißt es, dass nur landwirtschaftlich genutzte Flächen vorhanden seien, Bestandsgebäude jedoch nicht angesiedelt wären. Dies ist - wie ausgeführt - unzutreffend. In diesem Bereich befinden sich Stallungen für die Geflügelzucht des Ehemannes unserer Mandantin. Ebenfalls unzutreffend ist folglich die Feststellung, dass landwirtschaftliche Betriebe nicht vorzufinden seien.	eines nicht genehmigten Nebenerwerbsbetriebes ist nicht erforderlich. Die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Dörflichen Wohngebietes sind weiterhin nicht erfüllt. Der Gebietstyp fällt unter die Kategorisierung von gemischten Flächen, was an dieser Stelle nicht dem Flächennutzungsplan der Stadt Bad Oldesloe entspricht. Die Stadt verfolgt das Ziel einer Ausweisung von Wohnbauflächen, weshalb primär das Wohnen gemäß § 4 Abs. 1 BauNVO Vorrang haben soll.	
	7. Ziffer 3.8 Immissionen: Schall 7.1 Die Beschreibung der Bewertung der Auswirkungen u. a. der unsere Mandantin insbesondere interessierende Windenergieanlagen ist unvollständig. Es fehlt an der Aufführung der schalltechnischen Messung der Firma Wind-consult GmbH vom 08.07.2021 als aktuellster Grundlage. Weiter ist die Sachverhaltsdarstellung und auch die gutachterliche Untersuchung unvollständig, da der bestehende Betrieb des Ehemannes unserer Mandantin zur Geflügelzucht nicht hinreichend berücksichtigt ist. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass für den Fall, dass die vorstehend gerügten besonderen Festsetzungen zum Lärmschutz betreffend die Fläche unserer Mandantin nicht unterbleiben, die Bestandssicherung des Nebenerwerbsbetriebes des Ehemannes unserer Mandantin zur Geflügelzucht im Hinblick auf die Lärmbelastung für die geplante Wohnbebauung schalltechnisch zu untersuchen ist. Unsere Mandantin wird es jedoch nicht hinnehmen, dass sie das Flurstück 191 zukünftig weder für die Nebenerwerbslandwirtschaft in Form der Geflügelzucht durch ihren Ehemann nutzen kann, noch diese Fläche einer Wohnbebauung zugeführt wird.	Die schalltechnische Stellungnahme der WIND-consult GmbH vom 08.07.2021 dient ausschließlich der Nachweisführung zur Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides der WEA 1 vom 11.11.2015 und lag zum Zeitpunkt der Erstellung des Schallgutachtens zum B-Plan nicht vor. Sie enthält keine Summation aller Anlagen, die dem BImSchG unterliegen (Biogasanlage, Lohnunternehmer, GE-Flächen, WEA 2). Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es sich hierbei jedoch ebenfalls nur um eine Berechnung und keine Messung handelt, da eine norm -und richtlinienkonforme Vermessung der WEA 1 am Standort laut Gutachter technisch nicht möglich war. Über einen vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb liegen uns keine Erkenntnisse vor. Er wäre in einem allgemeinen Wohngebiet, wie es hier geplant ist, auch nicht zulässig. Dahingegen sind Anlagen der Kleintierhaltung zulässig, soweit die Kleintierhaltung den Rahmen der für eine Wohnnutzung typischen Freizeitbetätigung nicht sprengt und auch nicht der Eigenart des Gebietes widerspricht. Im Einzelfall darf die Hühnerhaltung nach Art und Anzahl der Tiere und in ihrer Unterbringung das nach der Verkehrsauffassung übliche Maß nicht überschreiten.	Klarstellung
	7.2 Dies ist unserer Mandantin wirtschaftlich nicht zuzumuten. Dieser Belang führt in der Abwägung zwingend dazu, entweder den Bebauungsplan Nr. 121 insgesamt nicht aufzustellen oder aber im gesamten Plangebiet keine anderen Beschränkungen als maximal die des Lärmpegelbereiches „C“ vorzunehmen.	Es besteht keine Kenntnis über eine landwirtschaftliche Tätigkeit in diesem Bereich. Die landwirtschaftlichen Gebäude wurden zugunsten eines weiteren Wohngebäudes 2019/20 aufgegeben. Gemäß dem Kataster besteht kein Nachweis über die Errichtung eines Gebäudes der angesprochenen Geflügelzucht. Die Berücksichtigung	Klarstellung

		eines nicht genehmigten Nebenerwerbsbetriebes ist nicht erforderlich. Der Plangeber hat die gesetzliche Aufgabe, bei festgestellten Schallkonflikten Maßnahmen zum Schutz der späteren Bewohner des Plangebiets zu ergreifen (Vorsorgeprinzip). Hiervon kann nicht abgewichen werden. Überdies muss der konfliktfreie Betrieb bestehender Anlagen gewahrt bleiben. Die Festsetzung des Bereichs C dient nur den erforderlichen Maßnahmen für die Nachtlüftung bei Verkehrslärmeinwirkungen von über 45 dB(A) nachts.	
	8. Ziffer 4.1 Bebauungskonzept 8.1 Wie bereits vorstehend angemerkt, schränken die beabsichtigten Festsetzungen zur Grundflächenzahl und zum Baufenster für die Grundstücke der Familie unserer Mandantin zukünftige Bauabsichten unnötig ein. Hier ist ebenso wie im südlichen Teil des Bebauungsplangebietes eine GFZ von mindestens 0,3, besser 0,35 vorzusehen. Ebenfalls sind ebenso wie im gesamten Plangebiet größere Baufenster vorzusehen, um zukünftig eine größere Flexibilität für Anpassungen an familiäre Gegebenheiten zu ermöglichen. Der jetzige Zuschnitt der Baufenster ermöglicht bei keinem der Bestandsgebäude eine Erweiterung durch Anbauten, die in irgendeiner Art und Weise wirtschaftlich sind. Die stärkere Beschränkung der Rechte unserer Mandantin sowie ihrer weiteren Familienmitglieder lässt sich städtebaulich nicht begründen. So zeigt beispielsweise der Blick auf das Baufenster für die Flurstücke 22/6 und 22/7 ebenso wie für die Flurstücke 167, 168 und 151, das in der unmittelbaren Nachbarschaft zu den Grundstücken der Familie unserer Mandantin erheblich mehr Flexibilität eingeräumt wird. Unsere Mandantin beansprucht für sich und Ihre Familienmitglieder damit lediglich eine Gleichbehandlung mit den übrigen Planbetroffenen.	Siehe Stellungnahme Bürger:in Nr. 7, Punkt 4.	Klarstellung
	8.2 Anderenfalls hätten Festsetzungen für die Grundstücke Wolkenweher Dorfstraße 41, 41 A und 41 B vollständig zu unterbleiben, da diese städtebaulich nicht erforderlich sind. Es ist nicht notwendig, den vorhandenen Bestand so engmaschig festzuschreiben, wie das der vorliegende Entwurf vorsieht. Dadurch wird die bauliche Ausnutzbarkeit gegenüber dem Ist-Zustand verringert. Dies steht nicht im Einklang mit dem Ziel der Stadt Bad Oldesloe, die Voraussetzungen für Wohnbebauung zu schaffen.	Im Zuge der Schaffung von neuen Baugrundstücken hat die Stadt sich dazu entschieden den noch unbeplanten Bereich an der Wolkenweher Dorfstraße städtebaulich zu ordnen und für die Zukunft zu entwickeln. Damit kommt die Stadt dem Ziel des BauGBs nach, dass Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten soll.	Klarstellung

	8.3 Da die Planbegründung selbst anführt, dass der sparsame Umgang mit Grund und Boden selbstverständlich zu beachten sei, spricht dies gegen die beabsichtigte unterschiedliche Überplanung der Grundstücke im Plangebiet dahingehend, dass lediglich im „BA 7“ Hausgruppen und damit Reihenhäuser zulässig sein sollen. In Anbetracht der vorhandenen Flächengrößen wäre es angezeigt, auf sämtlichen Grundstücken auch eine Reihenhausbauweise zuzulassen. Dies entspricht auch den heutigen Wünschen von Bauwilligen ebenso wie energetischen Überlegungen. Die Beheizung von Reihenhäusern ist erheblich energieeffizienter als dies bei Einzelhäusern der Fall ist. Soweit ausgeführt ist, dass verschiedene Bauweisen die Möglichkeit geben würden, unterschiedliche Zielgruppen anzusprechen und eine Durchmischung innerhalb des Gebietes anzustreben, so ist dies schon deshalb nicht zu erreichen, weil durch das Belassen von Knickstrukturen im Baugebiet eine deutliche Abgrenzung der verschiedenen Wohnbauflächen erfolgt, was einer Durchmischung gerade entgegensteht.	Eine soziale Durchmischung wird durch verschiedene Bauformen ermöglicht. Im Plangebiet wird durch entsprechende Festsetzungen eine Mischung aus Einfamilienhäusern, Doppelhäusern, Hausgruppen sowie Geschosswohnungsbau begünstigt. Nach gründlicher Abwägung zwischen naturschutzfachlichen und städtebaulichen Aspekten überwiegt der gesetzliche Erhalt von Knickstrukturen gem. § 30 BNatSchG. Die entsprechenden Festsetzungen regeln den Umgang mit dem Knick im Plangebiet.	Klarstellung
	9. Verkehrskonzept Unsere Mandantin begrüßt ausdrücklich, dass eine zentrale Erschließung des Plangebietes über eine Stichstraße erfolgt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kennntnisnahme
	9.1 Erschließungskonzept: Schall (Seite 34 der Begründung) Zum Verkehrslärm findet sich die Begründung, die es zulässt, auch im aktuell noch vorgesehenen Lärmpegelbereich „D“ auf die dort vorgesehenen Festsetzungen zu verzichten. Lediglich bei Pegeln von mehr als 45 dB (A) nachts ist nach den zutreffend aufgeführten Vorgaben das Schlafen bei geöffnetem Fenster nicht mehr möglich. Diese Lärmbelastung wird von den Windkraftanlagen auf dem Grundstück unserer Mandantin nicht erreicht.	Anders als bei Verkehrslärm kann bei Anlagenlärm nicht passiv, z.B. mittels Einbaus von Schallschutzfenstern und Lüfter für Schlafräume, geschützt werden. Die maßgeblichen Immissionsorte nach Nummer 2.3 der TA Lärm liegen bei bebauten Flächen 0,5 m außen vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989.	Klarstellung
	9.2 Lärm aus Anlagen Wie bereits vorstehend ausgeführt, ist es sachlich nicht nachzuvollziehen, weshalb dem Anlagenlärm, der zudem erheblich - nämlich um mehr als 4 dB (A) - unterhalb des Verkehrslärms liegt, diesem aufgrund der mangelnden Impulshaltigkeit vergleichbar ist, nicht mittels Einbau von Schallschutzfenstern entgegengetreten werden kann. Dies ist sachlich nicht nachvollziehbar. Hier ist durch Einzelfallbetrachtung sowie Berücksichtigung von Windgeräuschen mindestens näher zu untersuchen, um nicht zu abwägungsfehlerhaften Ergebnissen zu kommen. Vor dem Hintergrund der Vorgaben der DIN 18005, dass nämlich im Mischgebiet nachts Lärmemissionen von bis zu 45 dB (A) zulässig sind, ist eine Einzelfallentscheidung dahingehend zu treffen, dass die Festsetzung von Wohnbebauung auf dem Grundstück unserer Mandantin in	Siehe Stellungnahme Bürger:in Nr. 7, Punkt 9.1	Klarstellung

	gleicher Weise möglich ist wie im übrigen Plangebiet, d. h. allenfalls mit Festsetzungen entsprechend dem Lärmpegelbereich „C“.		
	10. Schattenwurf 10.1 In der Begründung wird dargestellt, dass der Schattenwurf ein Grund dafür sei, dass der durch Schattenwurf beeinträchtigte Bereich für eine Bebauung nur infrage käme, wenn die Windenergieanlagen abgängig seien oder sich die bestehende Gesetzeslage ändere. Zuvor ist jedoch ausgeführt, dass sich aus der Stellungnahme von I 17-Wind GmbH & Co. KG vom 17.08.2020 ergebe, dass der Schattenwurf keine Beeinträchtigung für die Planung darstelle. Lediglich in einem geringen Teilbereich gebe es Bereiche, die einen Wert von 30 Minuten am Tag überschreiten würden. Diese Ergebnisauswertung ist unvollständig. Die Festsetzung für das Grundstück unserer Mandantin mithin abwägungsfehlerhaft.	Wie in der Begründung dargelegt wird deutlich, dass der erlaubte Schattenwurf <u>pro Jahr keinerlei Beeinträchtigungen</u> für die Planung darstellt. Wird jedoch die zulässige <u>Verschattung pro Tag</u> betrachtet, wird ersichtlich, dass sich der betroffene Bereich von einem Wert über <u>30 Minuten am Tag</u> auf einen geringen Teilbereich des Gebietes erstreckt und somit für geringe Teilbereiche Beeinträchtigungen in der Planung darstellen. Diese Bereiche wurden bei der Erstellung des städtebaulichen Entwurfs sowie des Bebauungsplans berücksichtigt. Die Baufelder von WA 2 und zum Teil von WA 1 (Bereich D) werden aufgrund der Belastung des Schall- und Schattenwurfs erst einmal von einer Bebauung ausgespart. Erst nach Abgang der WEA ist dem Bereich D eine Bebauung zuzuführen. Auch das Baufeld WA 4 wurde entsprechend festgesetzt, sodass sich für die Planung dieses Baufeldes keine weiteren Beeinträchtigungen ergeben, da die Berücksichtigung der Einschränkungen bereits erfolgt ist. Somit ist die Aussage, dass die Festsetzungen abwägungsfehlerhaft sind, nicht korrekt.	Klarstellung
	10.2 Wie sich der Schattenstudie vom 24.08.2020 entnehmen lässt, ist eine maximal mögliche Verschattung am Tag von 30 bis 60 Minuten auch auf dem bereits bebauten Grundstück Wolkenweher Dorfstraße 41 A und 41 B zu finden. Wenn diese maximal mögliche Verschattung tatsächlich ein Grund wäre, dass Wohnen nicht möglich wäre, so hätte die „WEA 1“ seinerzeit nicht genehmigt werden dürfen, weil bereits vorhandene Wohnbebauung durch Schattenwurf unzulässig beeinträchtigt worden wäre. Im Umkehrschluss ist daraus herzuleiten, dass die ermittelte Beeinträchtigung zu vernachlässigen ist und durch bauliche Gestaltung mögliche Konflikte vermieden werden können. Keinesfalls ist es abwägungsfehlerfrei möglich, aus dem Schattenwurf einen Einwand gegen eine Wohnbebauung auf dem Grundstück unserer Mandantin herzuleiten. Dies wird insbesondere deutlich aus Abbildung 14. Dort ist deutlich, dass nur Teilflächen der Baugrundstücke betroffen sind. Der festgestellte Schattenwurf ist zu vernachlässigen. Auch hier bietet sich die bereits hinsichtlich des Schalls angebotene Lösung an, dass unsere Mandantin einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Windenergiebetreiber zustimmt, auf ihrem Grundstück Beeinträchtigungen durch die Windenergie zu dulden, wie sie in einem Mischgebiet zulässig sind.	Wie die Schattenstudie vom 24.08.2020 und auch die Nebenkarte 2 des Bebauungsplans B 121 (Abbildung 14 der Begründung) zeigen, sind keine anderen Bestandsgebäude innerhalb des Geltungsbereichs von einer Schattenwurfbelastung von über 30 Minuten pro Tag betroffen. Diese Aussage ist fehlerhaft. Eine Aussparung des Bereichs D wird im Zusammenhang mit der Schallbelastung auch weiterhin als nötig angesehen, um gesunde Wohnbedingungen und eine konfliktfreie Nachbarschaft herzustellen. Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit wurde nach Rücksprache mit dem Innenministerium SH bereits in der Abwägungstabelle zur Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung verneint (s. Bürger:in Nr. 2, Punkt 3). Die immissionsschutzrechtlichen Belange können nicht durch eine Baulast oder Grunddienstbarkeit geheilt werden.	Klarstellung

		Weiterhin ist klarzustellen, dass es sich nicht um ein Mischgebiet handelt, sondern um ein Allgemeines Wohngebiet, sodass auch die entsprechenden Schallwerte für ein WA einzuhalten sind.	
	10.3 Die Tatsache, dass zu Einzelhäusern die Unterschreitung eines Abstandes von 800 m möglich ist, was ebenfalls zu entsprechenden Verschattungserscheinungen führt, belegt, dass insoweit keine gesundheitsschädlichen Beeinträchtigungen festzustellen sind. Ohnehin ist es psychologisch viel eher hinzunehmen, wenn das Grundstück durch Immissionen von Windkraftanlagen betroffen ist, wenn zuerst die Windkraftanlage dort vorhanden ist und dann die Bebauung folgt.	Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans ist auf die bestehende Bebauung Rücksicht zu nehmen, ohne diese in ihrer genehmigten Form zu beeinträchtigen. Überdies hat der Plangeber die gesetzliche Aufgabe, bei festgestellten Schallkonflikten Maßnahmen zum Schutz der späteren Bewohner des Plangebiets zu ergreifen (Vorsorgeprinzip). Hiervon kann nicht abgewichen werden. Überdies muss der konfliktfreie Betrieb bestehender Anlagen gewahrt bleiben. Bei der Bestandsbebauung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans B 121 handelt es sich nicht um eine Splittersiedlung. Der 800 m Abstand, welcher gemäß dem gesamträumlichen Plankonzept der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 Kapitel 3.5.2 Sachthema Windenergie v. 30.10.2020; gleichlautend auch für die Teilaufstellungen der Regionalpläne I-III, Sachthema Windenergie, für Allgemeine Wohngebiete festgelegt ist, wird ohne Ausnahme eingehalten.	Klarstellung
	11. Ziffer 5.1.2 Maß der baulichen Nutzung Wie bereits vorstehend ausgeführt, ist es nicht sachgerecht, im Bereich der Bestandsbebauung eine GRZ von 0,2 vorzusehen. Dies widerspricht dem Gebot, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Aufgrund der geringen Größe des neuen Baugebietes und der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Bebauung ist es daher angezeigt, die GRZ einheitlich im gesamten Plangebiet mit 0,35 festzusetzen. Die Begründung, dass die lockere Bebauung in Richtung des Ortsrandes erhalten bleiben solle, weshalb dort eine niedrigere GRZ festgesetzt werde, überzeugt nicht, da gerade zum Ortsrand, d. h. in Richtung der landwirtschaftlichen Flächen eine GRZ von 0,3 und 0,35 am Rand des Plangebietes vorgesehen wird. Dies ist auch für die Bestandsgebäude allein sachgerecht vor dem Hintergrund der Planmotivation der Schaffung von Wohnraum und des Gebotes des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.	Die Festsetzung der GRZ von 0,2 im Bestand zeigt die größtenteils vorherrschende Situation auf. Dies entspricht ebenso der Bebauung, welche östlich an den Bestand an der Wolkenweher Dorfstraße anschließt. Der dort angrenzende Bebauungsplan Nr. 65 weist ebenfalls eine GRZ von 0,2 auf, weshalb dieser Wert für den Erhalt des Straßenbildes aufgenommen wird. Dies verdeutlicht den städtebaulichen Willen der Gemeinde, diesen Charakter beizubehalten. Das Ortsbild soll an dieser Stelle erhalten und auch vor dem Hintergrund zukünftiger Entwicklungen gesichert werden. Das neu zu erschließende Gebiet richtet sich nach aktuellen Gegebenheiten und Ansprüchen an Wohnbauflächen. Im südlichen Bereich des Geltungsbereichs wird die Notwendigkeit gesehen, eine höhere GRZ festzusetzen, um die weniger werdenden Flächenpotenziale bestmöglich zu nutzen, weshalb sich diese von dem Bestand abgrenzt. Zudem haben die meisten Grundstücke im Neubaubereich kleine Grundstücksflächen aufgrund des angrenzenden Knickschutzstreifens. Dadurch wird die zu bebauende Grundfläche kleiner, was sich ebenfalls auf die GRZ auswirkt. Der Freiraum bleibt	Klarstellung

		jedoch durch den Schutzstreifen erhalten und so kann eine höhere GRZ angesetzt werden, ohne das Verhältnis von Freiraum zu Versiegelung zu stark zu beeinträchtigen. Gemeint ist, dass innerhalb des Neubaus in Richtung Ortsrand eine geringere GRZ ausgewiesen wird als beim Übergang von Bestand zu Neubau. Eine Ausnahme bildet jedoch WA 5.	
	12. Ziffer 5.1.3 Bauweise usw. Die Begründung ist irreführend. Es heißt dort, dass Baugrenzen festgesetzt würden, die einen weitgehenden Spielraum bei der Gebäudeplatzierung einräumen würden. Dies gilt für die Bestandsgebäude auf den Grundstücken der Familie unserer Mandantin gerade nicht. Hinsichtlich des Schattenwurfes ist nur für das Gebiet „WA 4“ begründet, dass dieser bei dem Baufenster berücksichtigt worden sei. Entsprechendes wäre ebenfalls für das Gebiet „WA 2“ möglich. Auch hier wäre eine Bebauung im Hinblick auf den Schattenwurf gestaltbar.	Die Gebäudeplatzierung bezieht sich in erster Linie auf einen Neubau, da der Bestand bereits eine Platzierung innehat. Baufenster mit Baulinien als Festsetzung erlauben immer einen gewissen Spielraum. Es wurde sich nur auf WA 4 bezogen, da WA 2 erst bebaut werden kann, wenn die WEA abgängig sind. Dementsprechend ist das Bau- feld dann auch nicht mit einer Schattenbelastung behaftet. Hinzu- kommt, dass sich das Bau- feld im 800-m-Radius einer WEA befindet, sodass eine Bebauung erst nach Abgang dieser infrage kommt.	Klarstellung
	13. Ziffer 5.1.11 Ausgleichsmaßnahmen Der vorgesehene Knickschutzstreifen im ohnehin kleinen Baugebiet widerspricht dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Es wäre sehr viel zielführender, wenn das Baugebiet von entsprechend geschlossenen Knicks nebst Knickschutzstreifen umrahmt werden würde. Wie der Begründung zum Flächennutzungsplan (Umweltbericht) zu entnehmen ist, ist die Planung von Knickschutzstreifen innerhalb von Baugebieten problembehaftet, da diese Schutzstreifen regelmäßig nicht freigehalten werden, sondern der Knickfuß beeinträchtigt wird. Dementsprechend sollten diese Bestandteile der freien Landschaft auch an der Grenze zwischen Bebauungsplangebiet und Landschaft vorgesehen werden. Für die Entwicklung eines Knicks wäre es sehr viel vorteilhafter, wenn dieser insgesamt an die Grenze des Bebauungsplangebietes verschoben würde. Es würde dann nur einmal eine Störung erfolgen. Dann würde für den Knick wieder die Entwicklungsmöglichkeit ungestört durch Bauarbeiten und Besiedelung bestehen. Die vorgesehenen Maßnahmen für Anfahrtschutz und randlichen Bau- schutzzaun belegen die Konflikthaftigkeit von Bebauung in Knicknähe. Dies könnte durch die vorgeschlagene Maßnahme der Verschiebung des Knicks verhindert werden.	Knicks sind gem. BNatSchG geschützt, erfüllen wertvolle Funktionen der Vernetzung und führen als unversiegelte Fläche zu einer verbesserten Versickerung von Oberflächenwasser und Verdunstung. Der Knickschutzstreifen ist einzuhalten. Diese wurden zum Schutz des Knicks festgesetzt. Die Knickschutzstreifen verbleiben teilweise in öffentlicher Hand, um ein Einhalten der Festsetzungen zu gewährleisten. Knicks sind geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG) die es zu erhalten gilt, weshalb eine Verschiebung dem nicht entsprechen würde. Auch das Versetzen von Knicks stellt einen Eingriff dar. Am westlichen Ortsrand wurde eine Heckenneupflanzung festgesetzt.	Klarstellung
	14. Ziffer 5.1.13 Lärmschutzmaßnahmen	Anders als bei Verkehrslärm kann bei Anlagenlärm nicht passiv, z.B. mittels Einbaus von Schallschutzfenstern und Lüfter für Schlaf- räume, geschützt werden. Die maßgeblichen Immissionsorte nach	Klarstellung

	14.1 Die textlichen Festsetzungen zu den Lärmpegelbereichen „A“, „B“ und „C“ belegen, dass es eine Lösung baulicherseits mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand gibt, mit dem sich Lärmbeeinträchtigungen lösen lassen. Wie vorstehend ausgeführt, ist dies auch für die Maßnahmenfläche „D“ vorzusehen. Wie in der Begründung ausgeführt, ist die Überschreitung im Nachtzeitraum mit nur 1 dB (A) sehr gering. Sie ist so gering, dass sie gerade eben wahrnehmbar wäre, wenn nicht dieser Bereich im Einflussbereich von Verkehrslärm läge, der die Geräusche der Windkraftanlagen überlagert.	Nummer 2.3 der TA Lärm liegen bei bebauten Flächen 0,5 m außen vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989. Die Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Freizeit, Industrie und Gewerbe, Verkehr) sollen wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen werden. Bisher gibt es noch kein geeignetes Berechnungs- und Bewertungsgrundlage für Gesamtlärm in Deutschland.	
	14.2 Die Festsetzungen für das Grundstück unserer Mandantin sind abwägungsfehlerhaft, weil unsere Mandantin hierdurch in der Nutzung ihres Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Stadt Bad Oldesloe einen Bebauungsplan aufstellt, mit dem der Bedarf an Wohnungen begegnet werden soll und dann zwei von neun Wohnbauflächen als nicht bebaubar festsetzen möchte. In der Begründung heißt es dann auch noch, dass die Umsetzung der Planung im belasteten Bereich „D“ erst nach Abgang der Windenergieanlagen die vorzuziehende Lösung sei. Dies steht im Widerspruch zur städtebaulichen Absicht der Stadt Bad Oldesloe, Wohnraum zu schaffen. Es steht im Widerspruch zu den Festsetzungen im übrigen Planbereich. Die Beschränkung ist sachlich nicht gerechtfertigt.	Die jetzige genehmigte Nutzung des Grundstücks ist auch weiterhin durch den Bebauungsplan gewährleistet. Ein Widerspruch zu den Absichten zur Schaffung von Wohnraum ist nicht erkennbar. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans ist es von Nöten, sich an die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen zu halten. Eine Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. der Immissionsrichtwert der TA Lärm ist unabdingbar. Der 800 m Abstand, welcher gemäß dem gesamträumlichen Plankonzept der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 Kapitel 3.5.2 Sachthema Windenergie v. 30.10.2020; gleichlautend auch für die Teilaufstellungen der Regionalpläne I-III, Sachthema Windenergie, für Allgemeine Wohngebiete festgelegt ist, ist ebenfalls ohne Ausnahme einzuhalten.	Klarstellung
	14.3 Es fehlt ohnehin an der Differenzierung zwischen beiden Windkraftanlagen. Diese ist geboten, weil die eine Windkraftanlage erheblich älter ist („WEA 2“). Diese Anlage wird daher früher abgängig sein. Wie den Untersuchungen von I17-Wind GmbH & Co KG aus dem August 2020 zu entnehmen ist, ist nach Abgängigkeit der WEA 2 eine Beeinträchtigung des Grundstücks unserer Mandantin weder durch Schall noch durch Schatten zu besorgen.	Für diesen Fall kann die Festsetzung Nr. 15.7 herangezogen werden.	Klarstellung
	14.4 Es scheint vielmehr so zu sein, als wenn die Stadt Bad Oldesloe hier eine Planung vorsieht aus Angst vor Auseinandersetzung mit den Betreibern der Windenergieanlagen. Man hätte möglicherweise seinerzeit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vonseiten der Stadt bereits einwenden müssen, dass diese geringfügig weiter weg von Wolkenwehe zugelassen werden. Aus Sicht unserer Mandantin ist dies nicht geboten. Wie mehrfach ausgeführt, handelt es	Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans ist auf die bestehende Bebauung und entsprechende Belange von außen Rücksicht zu nehmen. Die Berechnungen der Lärmbelastung durch die WEA wurde innerhalb der schalltechnischen Stellungnahme vom 24.02.2021 (M+O	Klarstellung

	sich bei den Beeinträchtigungen der Flächen im Bereich „D“ um derart geringfügige Beeinträchtigungen, die aufgrund der Belastung durch Verkehrslärm überhaupt nicht ins Gewicht fallen, weil sie nicht wahrnehmbar sind. Die Begründung, dass aufgrund des Bedarfs an Wohnraumfestsetzungen Ausnahmeregelungen vorgesehen würden, ist lediglich ein „Feigenblatt“. Die vorgeschriebenen Maßnahmen sind derart unwirtschaftlich, dass eine Bebauung nicht realisierbar ist.	Immissionsschutz) durchgeführt. Darin wird deutlich, dass der genannte Bereich eine höhere Belastung aufweist und daher von einer Bebauung bis zum Abgang der WEA oder bis zum Zeitpunkt von Gesetzesänderungen ausgespart bleiben sollte. In dem Gutachten wurden außerdem Maßnahmen zum aktiven Lärmschutz diskutiert. Auf Basis dieser Auseinandersetzungen sind Maßnahmen als Ausnahmeregelungen in den Festsetzungen aufgenommen. Es wurde sich jedoch für die Aussparung des gesamten Bereichs D entschieden und somit den Empfehlungen des Gutachtens gefolgt.	
	14.5 Vielmehr führt die Planbegründung dazu, dass unsere Mandantin sich gegen die Windenergieanlagen nun zur Wehr setzen muss, um Änderungen im Betrieb zu erreichen, um eine Bebauung auf ihrem Grundstück verwirklichen zu können.	Privatrechtliche Belange sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Die Windenergieanlagen haben in ihrer genehmigten Form Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren gefunden und werden nicht durch die heranrückende Bebauung beeinträchtigt.	Wird nicht berücksichtigt
	14.6 Die Festsetzungen sind folglich abwägungsfehlerhaft. Sie stehen mit dem Sachverhalt vor Ort nicht im Einklang. Entweder wird eine Bebauung zugelassen, ohne die Beschränkungen für den Bereich „D“ oder die Fläche verbleibt weiterhin in der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung der Geflügelzucht.	Es besteht keine Kenntnis über eine landwirtschaftliche Tätigkeit in diesem Bereich. Die landwirtschaftlichen Gebäude wurden zugunsten eines weiteren Wohngebäudes 2019/20 aufgegeben. Gemäß dem Kataster besteht kein Nachweis über die Errichtung eines Gebäudes der angesprochenen Geflügelzucht. Die Berücksichtigung eines nicht genehmigten Nebenerwerbsbetriebes ist nicht erforderlich. Der Plangeber hat die gesetzliche Aufgabe, bei festgestellten Schallkonflikten Maßnahmen zum Schutz der späteren Bewohner des Plangebiets zu ergreifen (Vorsorgeprinzip). Hiervon kann nicht abgewichen werden. Überdies muss der konfliktfreie Betrieb bestehender Anlagen gewahrt bleiben.	Klarstellung
	15. Ziffer 6.1.1 Umweltbericht: Kurzdarstellung Die Darstellung ist unzutreffend, soweit angeführt ist, dass beabsichtigt sei, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung von rund 22 bis 25 Wohneinheiten zu schaffen. Für das Grundstück unserer Mandantin ist ausweislich des Plans gerade keine Bebauung beabsichtigt.	Die Kurzdarstellung beschreibt in Kurzfassung die Ziele für das im B-Plan vorgesehene Allgemeine Wohngebiet (WA). Die Beschreibung bezieht sich nicht auf einzelne Grundstücke.	Klarstellung
	15.1 Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zum Umweltbericht im Flächennutzungsplan verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	16. Ziffer 6.4.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen 16.1 Hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen von Biotopen ist auf die zu recht angemerktete Störung durch Haustiere (Hunde und Katzen) die Aufmerk-	Haustiere können eine betriebsbedingte Beeinträchtigung für Biotope, Pflanzen und Tiere sein. Das Baurecht ermöglicht keine Einschränkungen der Tierhaltung.	Klarstellung

	samkeit zu lenken. Dies spricht dafür, die Knicks nicht zwischen den Wohnhäusern vorzusehen, sondern sie am Rand des Bebauungsplangebietes anzusiedeln. Hierdurch würde das vergebliche Brüten in einem durch Haustiere vermehrt beeinträchtigten Bereich vermieden.	Grundsätzlich werden aber artenschutzrechtliche Schädigungstatbestände (§ 44 BNatSchG) vermieden – keine Tötung, erhebliche Störung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Angrenzende Gehölzbestände und entwickelte Ausgleichspflanzungen können als Ausweichhabitate funktionieren und damit das Risiko einer Schädigung von freilebenden Tierarten kompensieren.	
	16.2 Das Ausweisen von Knickschutzstreifen stellt „Makulatur“ dar, da die Praxis zeigt, dass diese nicht beachtet und auch nicht kontrolliert und durchgesetzt werden. Dies ist der Bebilderung des Umweltberichtes bereits deutlich zu entnehmen.	Bisher war im gesamten Plangebiet, also auch in den Flächen der Bestandsgebäude kein Knickschutzstreifen ausgewiesen. Es ist also von einer deutlichen Verbesserung des Knickschutzes auszugehen. Es gilt, die im B-Plan ausgewiesenen Knickschutzstreifen von jeglicher Bebauung, Versiegelung und intensiver gärtnerischer Nutzung freizuhalten. Sie verbleiben teilweise im Eigentum der Stadt, um ein Einhalten der Festsetzungen zu gewährleisten.	Klarstellung
	17. Ergebnis Nach alledem ist festzustellen, dass allein eine Festsetzung von Wohnbebauung für das Grundstück unserer Mandantin ohne die Festsetzungen für den Lärmpegelbereich „D“ abwägungsfehlerfrei ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Siehe Stellungnahme Bürger:in Nr. 7, Punkt 1 - 16.2.	Kenntnisnahme
Nr. 8	Öffentlichkeit: Bürger:in Nr. 8 (Nachtrag zu Nr. 7) Datum: 24.11.2022		
	Stellungnahme	Begründung	Behandlung im weiteren Verfahren
	1. Nach Erhalt der bereits mit Schreiben vom 21.10.2022 angeforderten Unterlagen mittels Schreiben der Stadt Bad Oldesloe vom 22.11.2022 ergänzen wir unsere Anregungen vom 01.11.2022 (s. Bürger:in Nr. 7) für unsere Mandantin wie folgt: Aus der schalltechnischen Stellungnahme der WIND-consult GmbH vom 08.07.2021, die offenbar fälschlich nicht zum Gegenstand der umweltrelevanten Unterlagen im Rahmen der Auslegung des Planentwurfes gemacht wurde, ergibt sich, dass das Geräusch der Windenergieanlagen nicht dazu führen darf, die Bebauung für das Grundstück unserer Mandantin nicht genauso vorzusehen wie im gesamten im übrigen Plangebiet. Denn in der vorbenannten Stellungnahme ist aufgeführt (Seite 4, letzter Absatz): „Da nach dem subjektiven Höreindruck das WEA-Geräusch bereits nach wenigen 100 m durch die Verkehrsgeräusche der BAB 21 überlagert wird, sind keine immissionsrelevanten Ton- oder Impulshaltigkeiten zu erwarten.“	Die schalltechnische Stellungnahme vom 08.07.2021 der Wind-consult GmbH bezieht sich weiterhin nur auf die Bestandsbebauung und dient ausschließlich der Nachweisführung zur Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides der WEA 1 vom 11.11.2015. Sie enthält daher auch keine Summation aller Anlagen (Biogasanlage, Lohnunternehmer, GE-Flächen, WEA 2), die dem BImSchG unterliegen. Das Heranziehen von Genehmigungsunterlagen wird in diesem Fall als nicht notwendig angesehen, da zwei weitere Gutachten angefertigt wurden, die sich mit der Thematik Schallimmissionen auseinandergesetzt haben. Dadurch wurde eingehend geprüft, welche Auswirkungen von der dem Verkehrslärm sowie dem Lärm aus Anlagen (u. a. die WEA) ausgehen. Somit würde das Heranziehen der	Klarstellung

	Daraus folgt, dass die Lärmimmissionen der Windenergieanlagen keine tragfähige Begründung für eine Beschränkung der Bebaubarkeit des Grundstücks unserer Mandantin sind.	Genehmigungsunterlagen keine weiteren oder neuen Belange offenbaren. Demzufolge ist es nicht fehlerhaft, die Unterlagen aus dem Genehmigungsverfahren nicht heranzuziehen. Durch die abweichende Zugrundelegung einer Mehrfachvermessung für die WEA 1 wurden hier gegenüber der Vorabprüfung der Schall- und Schattenwurfimmission einer Windenergieanlage (WEA) am Standort Bad Oldesloe – Erstellt am 17. August 2020 von der I17-Wind GmbH & Co. KG und dem Schallgutachten zum B-Plan Nr. 121 vom 24.02.2021 ein etwas niedrigerer Immissionspegel für die WEA 1 berechnet. Im Sinne der Betroffenen sind die Festsetzungen Nummer 15.6 und 15.7 f für den mit (D) gekennzeichneten Bereich aber weiterhin Bestandteil des B-Plans Nr. 121. Es wird an dieser Stelle lediglich darauf hingewiesen, dass aufgrund des ständig vorherrschenden Grundrauschens der BAB 21 keine Zuschläge für Ton- oder Impulshaltigkeit auf die Berechnungswerte vergeben worden sind. Es wurden unsererseits auch keine Zuschläge vergeben. Es besteht keine Notwendigkeit weiterer Untersuchungen.	
--	---	---	--